

BStU



Zentralarchiv

MfS - Bdl 1 Dok

Nr. 050638

1. Ex.

γ 002

BSIU
000001

DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK
MINISTERIUM DES INNERN

08194 *

DV III/2

Dienstvorschrift
für den Dienst der Grenzposten

BStU

000002

REGIERUNG
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK
MINISTERIUM DES INNERN

DV III/2

Dienstvorschrift
für den Dienst der Grenzposten

Bestätigt am 12. September 1958

gez. Maron
Minister des Innern

Inhalt

	Seite
I. Kapitel	
Die allgemeinen Pflichten der Grenzpolizeiangehörigen	5
II. Kapitel	
Die Grenzposten, ihre allgemeinen Aufgaben und Pflichten . . .	6
III. Kapitel	
Die Bewaffnung und Ausrüstung der Grenzposten	11
IV. Kapitel	
Die Vorbereitung der Posten zum Dienst. Der Erhalt des Kampfbefehls zur Sicherung der Grenze. Der An- und Abmarschweg zum und vom Dienst	13
V. Kapitel	
Der Dienst der Grenzposten	15
a) Der Dienst der Grenzstreife (GS)	15
b) Der Dienst der Kontrollstreife (KS)	16
c) Der Dienst des getarnten Postens (GP)	18
d) Der Dienst des Wachpostens	18
1. Der Wachposten an der Grenze (WG)	19
2. Der Wachposten am Schlagbaum (WS)	20
3. Der Wachposten bei der Einheit (WE)	20
4. Der Wachposten an der Grenzbrücke (WB)	22
5. Der Wachposten an der Bootsanlegestelle (WA)	22
6. Der Wachposten zur besonderen Verwendung (BV)	23
e) Der Dienst des Beobachtungspostens (BP)	24
f) Der Dienst der Patrouille (PT)	26
g) Der Dienst der Suchgruppe (SG)	26
h) Der Dienst des Hinterhaltspostens (HH)	28
i) Der Dienst des Hinterlandsicherungspostens (HL)	29
k) Der Dienst des Begleitpostens (BGP)	30
l) Der Diensthabende der Grenzkompanie (DH)	34

VI. Kapitel

Die Handlungen der Grenzposten bei der Kontrolle von
Personen und Kfz 37

VII. Kapitel

Die Handlungen der Grenzposten bei der Feststellung von
Spuren und anderen Anzeichen einer Grenzverletzung 39

VIII. Kapitel

Die Handlungen der Grenzposten bei der Feststellung, Verfol-
gung und Festnahme von Grenzverletzern 41

IX. Kapitel

Die Durchsuchung festgenommener Grenzverletzer und das Ab-
suchen des Festnahmeortes 42

X. Kapitel

Das Zusammenwirken der Grenzposten 44

XI. Kapitel

Schußwaffengebrauchsbestimmungen 48

XII. Kapitel

Die Pflichten der Grenzposten bei der Ausnutzung der Ver-
stärkungsmittel 49

1. Der 10-m-Kontrollstreifen 49
2. Die Sperren 49
3. Die Signalanlagen und Signalgeräte 50
4. Die optischen Beobachtungsmittel 50
5. Die Diensthunde 50

I. Kapitel

Die allgemeinen Pflichten der Grenzpolizeiangehörigen

1. Die Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik teilt das Territorium der Deutschen Demokratischen Republik von den Territorien anderer Staaten und die 3-Meilen-Zone von der offenen See. Die Grenzlinie teilt gleichfalls in senkrechter Richtung den Luftraum, das Wasser und das Erdinnere.

Die Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik verläuft im Westen zur Deutschen Bundesrepublik, im Osten und Süden zu der Volksrepublik Polen und der Tschechoslowakischen Republik, an der Ostseeküste und am Ring um Berlin.

Jeder Angehörige der Deutschen Grenzpolizei ist verpflichtet, genau und streng alle Forderungen des Eides zu erfüllen, zuverlässig und wachsam den ihm anvertrauten Grenzabschnitt zu sichern.

Er muß mutig alle Schwierigkeiten überwinden und gegenüber allen Feinden unversöhnlich sein und ohne Rücksicht auf das eigene Leben die Staatsgrenze schützen und verteidigen.

2. Jeder Angehörige der Deutschen Grenzpolizei hat seine dienstlichen Pflichten genau zu kennen. Er muß in der Lage sein, unter beliebigen Bedingungen des Wetters und Geländes Grenzverletzer aufzuspüren und festzunehmen, entschlossen zu handeln und selbständig den Kampf mit dem Gegner zu führen, auch dann, wenn der Gegner zahlenmäßig überlegen ist.

Das erfordert von den Angehörigen der Deutschen Grenzpolizei:

- hohes politisches Bewußtsein;
- gute militärische Ausbildung;
- größte Wachsamkeit;
- hohe sozialistische Moral;
- physische Standhaftigkeit;
- Entwicklung schöpferischer Initiative.

3. Im Grenzgebiet befindet sich jeder Angehörige der Deutschen Grenzpolizei ständig im Dienst.

4. Die Angehörigen der Deutschen Grenzpolizei sind verpflichtet:

- diszipliniert, ehrlich, vorbildlich in ihrem Verhalten in und außer Dienst zu sein und ihre Vorgesetzten zu schützen;
- ihren Genossen im Dienst und im Kampf zu helfen;
- den ihnen zur Sicherung befohlenen Grenzabschnitt zu kennen, sich in ihm in jeder Situation zurechtzufinden;
- höflich und korrekt gegenüber der Grenzbevölkerung aufzutreten und ständig zu beachten, daß die Grenzbevölkerung der nächste aktive Helfer der Grenzeinheit bei der Sicherung der Grenze ist;
- sich unter keinen Umständen gefangen zu geben und nicht zuzulassen, daß Verwundete oder Tote, sowie deren Dokumente, Waffen und Ausrüstungen, dem Feinde in die Hände fallen;
- ständig die Dienst- und Staatsgeheimnisse zu wahren. Über Fragen die ein Dienstgeheimnis betreffen, nur mit solchen Personen zu sprechen, die im Rahmen der Dienstdurchführung für diese Fragen zuständig sind;

über dienstliche Angelegenheiten im Beisein von außenstehenden Personen oder bei der Gefahr des Mithörens durch solche Personen nicht zu sprechen;

- die Regeln der Geheimhaltung in Ferngesprächen, im Funk-, Fernschreib- und Postverkehr einzuhalten;
 - die demokratische Gesetzlichkeit zu achten und einzuhalten;
 - Personen, die einen illegalen Grenzübertritt vorbereiten oder unterstützen, unverzüglich den Vorgesetzten oder der nächstgelegenen Dienststelle der VP zu melden. Bei Gefahr im Verzuge ist die Festnahme dieser Personen vorzunehmen bzw. zu veranlassen;
 - gegen Personen, die gegen die Gesetzlichkeit verstoßen, einzuschreiten;
 - das Fotografieren von Brücken, Objekten und anderen wichtigen Anlagen sowie Straßen, Flußläufen und Bahnlinien, soweit sie die Staatsgrenze bilden, oder dort, wo sie die Staatsgrenze kreuzen, zu verhindern.
5. Angehörige der Deutschen Grenzpolizei, die unfreiwillig im Ergebnis von Katastrophen oder anderen zufälligen Umständen auf das Territorium des gegenüberliegenden Staates geraten, müssen unverzüglich selbständig auf das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik zurückkehren. Erfolgt eine Festnahme durch staatliche Organe der anderen Seite, ist die unverzügliche Rückführung beharrlich zu fordern. Auf Fragen, die ein Staats- oder Dienstgeheimnis betreffen, darf selbst unter Androhung des Todes nicht geantwortet werden.
6. Den Angehörigen der Deutschen Grenzpolizei ist untersagt, mit Angehörigen der Grenzschutzorgane sowie der Zivilbevölkerung des angrenzenden Staates Gespräche zu führen, Gegenstände, Briefe u. a. entgegenzunehmen oder auszutauschen.

Im Rahmen der militärischen Höflichkeit sind die Angehörigen der Deutschen Grenzpolizei verpflichtet, an den Grenzen zu den volkdemokratischen Ländern Angehörige der Grenzschutzorgane zu grüßen oder den Gruß zu erwidern und Dienstgradhöheren den Gruß zu erweisen.

II. Kapitel

Die Grenzposten, ihre allgemeinen Aufgaben und Pflichten

7. Ein Grenzposten ist eine Gruppe von zwei oder mehreren bewaffneten Angehörigen der Deutschen Grenzpolizei, die einen Kampfbefehl zur Sicherung der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik erfüllen.

Der Grenzposten wird vom Postenführer geführt. Als Postenführer werden Offiziere, Unteroffiziere oder erfahrene Mannschaftsdienstgrade eingesetzt.

8. Die Grenzposten unterstehen unmittelbar dem Einheitskommandeur, von dem sie zur Grenzsicherung befohlen wurden. In Fragen der Dienstdurchführung hat der Grenzposten ebenfalls die Anweisungen von kontrollierenden Offizieren oder Unteroffizieren der Deutschen Grenzpolizei auszuführen, soweit sie nicht im Widerspruch zum erhaltenen Kampfbefehl stehen und nicht zum Verlassen des Postenbereiches auffordern.
9. Zur Sicherung der Staatsgrenze können folgende Grenzposten eingesetzt werden:
- | | |
|--|-------|
| – die Grenzstreife | (GS) |
| – die Kontrollstreife | (KS) |
| – der getarnte Posten | (GP) |
| – der Wachposten | (WP) |
| – der Beobachtungsposten | (BP) |
| – die Patrouille | (PT) |
| – die Suchgruppe | (SG) |
| – der Hinterlandsicherungsposten | (HL) |
| – der Hinterhaltsposten | (HH) |
| – der Begleitposten | (BGP) |
| – der Diensthabende der Grenzkompagnie | (DH) |
10. Jeder Grenzposten hat die Aufgabe:
- wachsam und zuverlässig die Staatsgrenze vor jedem Versuch ihrer Verletzung zu sichern;
 - die Grenzbevölkerung, ihr Eigentum und das sozialistische Eigentum zu schützen.
- X 11. Der Grenzposten ist verpflichtet:
- genau den Verlauf der Staatsgrenze und ihre Markierung im Gelände zu kennen;
 - seinen erhaltenen Kampfbefehl gewissenhaft und diszipliniert zu erfüllen;
 - Alle Personen, die an nicht dafür vorgesehenen Stellen und ohne die erforderlichen Dokumente zu besitzen, die Grenze überschreiten wollen oder überschritten haben, die durch Gespräche, Signale und andere Mittel Verbindung mit der gegenüberliegenden Seite aufnehmen oder hierzu den Versuch unternehmen, sowie Verletzer der Grenzordnung festzunehmen;
 - in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik gewaltsam eingedrungene Gegner gefangenzunehmen oder zu vernichten;
 - alle Gegenstände, die über die Grenze geschmuggelt wurden oder die dazu vorgesehen sind, in Gewahrsam zu nehmen;
 - die Waffe nach den im Kapitel XI festgelegten Bestimmungen anzuwenden;
 - ständig die gegenüberliegende Seite und das Hinterland zu beobachten, alle Signale der Nachbarposten und der Einheit zu beachten und gemäß der in der Organisation des Zusammenwirkens festgelegten Ordnung weiterzugeben;
 - eine ununterbrochene Beobachtung des Luftraumes zu führen und das Überfliegen der Grenze durch Flugzeuge und Ballons sofort zu melden;

- Veränderungen im Grenzabschnitt, die durch Witterungseinflüsse, Menschen und Tiere hervorgerufen wurden, zu kennen, sie bei der Dienstdurchführung zu berücksichtigen und den Vorgesetzten zu melden;
 - die Grenzzeichen, die pioniertechnischen Anlagen sowie die Anlagen des Grenzmeldenetzes auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu kontrollieren;
 - die Dokumente, die zum Aufenthalt in der Sperrzone berechtigen, zu kennen;
 - die Kunst des Spurenlesens im Gelände und auf dem Kontrollstreifen zu beherrschen;
 - die technischen Mittel zur Verstärkung der Grenzsicherung (Signalgeräte) und ihre Einsatzmöglichkeiten zu kennen;
 - die Ordnung des Zusammenwirkens der Grenzposten untereinander und die Abschußstellen für Signale im Grenzabschnitt zu kennen;
 - die Methoden der Dienstdurchführung der Grenzschutzorgane der Deutschen Bundesrepublik zu studieren und zu kennen;
 - die Methoden und Listen des Gegners bei der Vorbereitung und Durchführung von Grenzverletzungen zu studieren und zu kennen;
 - ständig Eigeninitiative zur Täuschung und Irreführung des Gegners anzuwenden;
 - bei Ausbruch von Feuer im Postenbereich sofort Maßnahmen zur Löschung bzw. Eindämmung des Feuers zu treffen und dem Kompaniechef Meldung zu erstatten.
12. Die erfolgreiche Sicherung der Staatsgrenze erfordert die unbedingte Tarnung und Geheimhaltung des Systems der Grenzsicherung. Dazu ist erforderlich:
- sich im Gelände geräuschlos zu bewegen, dem Gelände anzupassen und nachts öfters als am Tage stehen zu bleiben und zu horchen, in Mondnächten sich im Schatten von Geländegegenständen zu bewegen und beleuchtete Abschnitte schnell einzeln zu überwinden;
 - sich im Wald in der Regel parallel zu den Schneisen zu bewegen;
 - gedeckt seinen Einsatzort zu beziehen und zu verlassen sowie sich und seine Waffe mit den am Ort befindlichen Mitteln zweckmäßig zu tarnen;
 - sich bei der Abgabe von akustischen und optischen Signalen oder beim Beleuchten des Geländes nicht zu demaskieren;
 - die Methoden und Mittel der Tarnung ständig zu wechseln.
13. Der Grenzposten muß seine Waffen in ständiger Bereitschaft zur unverzüglichen Anwendung haben.
- Die Waffen sind wie folgt zu tragen:
- den Karabiner in der Hand oder umgehungen; im Magazin befinden sich 4 Patronen;
 - die Maschinenpistole vor der Brust oder umgehungen; Trommel eingeführt, MPi entspannt und gesichert;
 - die Pistole in der Pistolentasche, nicht durchgeladen und gesichert, im Magazin befinden sich 7 Patronen.

Bei der Bewegung durch Ortschaften wird der Karabiner und Maschinenpistole umgehungen getragen.

Bei der Dienstdurchführung auf Fahrrädern, Motorrädern, Skiern und beim Überwinden von Steilhängen im Gebirge ist der Karabiner oder die Maschinenpistole auf dem Rücken zu tragen, das Bajonett ist abzuklappen.

Die Leuchtpistole wird ungeladen in der Pistolentasche am Koppel getragen.

Bei der Eskortierung von Grenzverletzern und Arrestanten sind die Waffen so zu tragen, daß sie jederzeit angewandt werden können. Die Bootsführer und Kraftfahrer haben während der Dienstdurchführung die Waffe so bei sich zu führen, daß ihre unverzügliche Anwendung gewährleistet ist.

14. Alle Grenzposten sind verpflichtet, den durch Katastrophen im Grenzabschnitt in Not geratenen Personen Hilfe zu leisten.

Nach der erforderlichen Hilfeleistung ist dem Kompaniechef Meldung zu erstatten und der Dienst gemäß dem erhaltenen Kampfbefehl wieder aufzunehmen.

- × 15. Dem Grenzposten ist es verboten:

- den zu bewachenden Grenzabschnitt mit Ausnahme der im Punkt 16 bezeichneten Fälle vorzeitig zu verlassen;
- zu schlafen, sich ablenken zu lassen oder auf andere Art die Wachsamkeit zu vernachlässigen;
- Sachen von Personen entgegenzunehmen, denen er bei der Dienstdurchführung nicht unterstellt ist;
- Befehle von anderen als seinen Vorgesetzten entgegenzunehmen;
- sich im Gespräch mit anderen im Grenzabschnitt eingesetzten Grenzposten oder mit Zivilpersonen einzulassen, wenn es die Dienstdurchführung nicht erfordert;
- vom befohlenen An- und Abmarschweg abzuweichen, wenn es die Lage nicht erfordert (Naturkatastrophen, Auftauchen von Grenzverletzern);
- während der Dienstdurchführung alkoholische Getränke zu sich zu nehmen;
- mit der anvertrauten Waffe zu jagen, oder sie entgegen den Schußwaffengebrauchsbestimmungen anzuwenden;
- ohne Befehl des Kompanieführers während der Dienstdurchführung zu fotografieren;
- die Waffe aus der Hand zu legen, sie zu entladen oder andere Ausrüstungsgegenstände abzulegen;
- laut zu sprechen, Feuer zu machen, während der Dunkelheit zu rauchen oder auf andere Art sich bemerkbar zu machen;
- sich im Postenbereich Lagerstätten und Unterschlüpfen zu errichten und Gegenstände, wie Papier, Zigarettenschachteln usw., wegzuwerfen;
- über bestellte Felder zu laufen, wenn es die Lage nicht erfordert;
- die Staatsgrenze und ihre Markierung zu verletzen und den Kontrollstreifen, außer der in Ziffer 213 genannten Fälle, zu betreten;

- sich in ein Gespräch mit Angehörigen kapitalistischer Armeen, des Bundesgrenzschutzes, des Zolls oder der Bevölkerung angrenzender Staaten einzulassen;
 - bei der Dienstdurchführung in Ortschaften, an KPP u. dgl. zu rauchen, zu essen und zu trinken.
- x 16. Dem Grenzposten ist es gestattet:
- selbständig den ihm übertragenen Grenzabschnitt vorzeitig zu verlassen:
 - a) wenn die Notwendigkeit besteht, dem Nachbarposten zur Hilfe zu eilen;
 - b) wenn für den Grenzposten in dem zu überwachenden Grenzabschnitt Lebensgefahr besteht und der Abschnitt für Grenzverletzer unpassierbar geworden ist (Überschwemmung, Wald- und Grasbrände, Erdbeben u. a.);
 - c) wenn bei normaler Lage im Grenzabschnitt ein Angehöriger des Grenzpostens während der Dienstdurchführung erkrankt oder verunglückt, eine sofortige ärztliche Hilfe notwendig ist und die Grenzkompanie über das Vorkommnis nicht verständigt werden kann.
 - mit Ausnahme des „Wachpostens bei der Einheit“ und der in Ziffer 15 genannten Fälle ohne Vernachlässigung der Wachsamkeit zu trinken, zu essen, seine Notdurft zu verrichten und während der Tageszeit zu rauchen. Dabei sind die Bestimmungen über Rauchverbot in Wäldern und anderen brandgefährdeten Stellen zu beachten;
 - sich in besonderen Fällen um Hilfe an die Nachbarposten, die eigene Einheit, die Dienststellen der VP und MfS, die Einheiten der NVA, die Grenzpolizei Helfer und die örtlichen Organe der Staatsmacht zu wenden.
17. Wird durch die Grenzschutzorgane der Deutschen Bundesrepublik ein Vertreter der Deutschen Grenzpolizei angefordert, hat der Grenzposten ohne sich der Grenze zu nähern und in Gespräche einzulassen, unverzüglich seinem Vorgesetzten darüber Meldung zu erstatten. An Grenzen zu den volksdemokratischen Ländern ist es dem Grenzposten gestattet, wenn dies die zu erfüllende Aufgabe nicht beeinträchtigt, sich der Grenze zu nähern und ohne sich auf nebensächliche Gespräche einzulassen, die Bitte des Vertreters der Grenzschutzorgane entgegen zu nehmen mit der Antwort „Ich erstatte meinem Vorgesetzten unverzüglich darüber Meldung“. Danach verständigt er sofort die Grenzkompanie. Handelt es sich um eine Benachrichtigung über das Feststellen von Spuren oder anderen Anzeichen einer Grenzverletzung in Richtung der DDR, so hat der Grenzposten sofort Maßnahmen zur Verfolgung und Festnahme der Grenzverletzer zu treffen.
18. Der Grenzpolizeiangehörige, der als Postenfürher eingesetzt wird, ist mit Bekanntgabe dieser Dienststellung Vorgesetzter aller zu seinem Grenzposten gehörenden Grenzpolizeiangehörigen. Er leitet die Vorbereitung der Angehörigen seines Grenzpostens zum Dienst und den Dienst.

Der Postenführer ist verantwortlich für die Sicherung des ihm übertragenen Grenzabschnittes, das Leben und der Handlungen seiner ihm unterstellten Grenzpolizeiangehörigen.

Er ist verpflichtet:

- die genaue Durchführung des erhaltenen Kampfbefehls zu gewährleisten;
 - geschickt und entschlossen die Handlungen seines Grenzpostens zu leiten und den Untergebenen Vorbild zu sein;
 - streng die Regeln der Tarnung einzuhalten;
 - zu überwachen, daß jeder Angehörige seines Grenzpostens die ihm zustehende Waffe und Ausrüstungsgegenstände empfängt;
 - dafür so sorgen, daß die seinem Grenzposten zugeteilten technischen Mittel zweckentsprechend und taktisch richtig eingesetzt werden;
 - das Gelände in allen seinen Einzelheiten zu kennen (z. B. Gefahrenstellen, Furten, Übersetzstellen, Übertrittsstellen);
 - genau die Bestimmungen über die Anwendung der Schußwaffen zu kennen;
 - für den Gesundheitszustand seiner Untergebenen sowie der dem Grenzposten zugeteilten Tiere Sorge zu tragen und ihnen erste Hilfe zu leisten;
 - über alle Veränderungen der Lage und Vorkommnisse an der Grenze dem Diensthabenden oder Kompaniechef Meldung zu erstatten.
19. Beim Antreffen des Kompaniechefs oder anderer Vorgesetzter, die den Grenzposten kontrollieren, erstattet der Postenführer Meldung über den Bestand des Postens und alle Beobachtungen und Vorkommnisse während der Dienstzeit.

Beispiel einer Meldung:

„Genosse Oberleutnant“, die Grenzstreife (BP oder PT usw.) der 3. Grenzkompanie, bestehend aus Stabsgefreiten Lehmann und Gefr. Müller, erfüllt den Befehl zum Schutz der Grenzen der Deutschen Demokratischen Republik. Grenzverletzungen wurden nicht festgestellt (oder es wurde beobachtet,)! Es meldet, Stabsgefreiter Lehmann, Postenführer!“

III. Kapitel

Die Bewaffnung und Ausrüstung der Grenzposten

20. Die Bewaffnung und Ausrüstung des Grenzpostens muß alles Notwendige zur Dienstdurchführung und zur selbständigen Kampfführung bis zur Ankunft der Alarmgruppe oder Ablösung enthalten. Jeder Grenzposten ist mit der ihm laut Bewaffnungsplan zustehenden Waffe auszustatten.

Dazu gehören:

- Karabiner
- MPI
- Pistole
- zusätzlich Leuchtpistole
- Signalgeräte.

21. Für die Durchführung des Grenzdienstes bei normaler Lage wird folgende Munition ausgegeben:

Karabiner

30 Patronen
(auf Ladestreifen)

2 Trommelmagazine
(mit je 40 Patronen) oder
2 Stangenmagazine
(mit je 24 Patronen)

Pistole

2 Magazine
(mit je 7 Patronen)

Leuchtpistole

10 Patronen
(Farbe und Art wie befohlen).

Ersatzmunition für die eingesetzten Signalgeräte.

Entsprechend der Lage ist der Kompaniechef berechtigt, die Patronenzahl der Munition zu erhöhen.

22. Der Grenzposten ist auszurüsten mit:

- Brotbeutel
- Feldflasche
- Tragegerüst
- Zeltplane (Regenumhang)
- Verbandspäckchen.

Der Postenführer ist zusätzlich ausgerüstet mit:

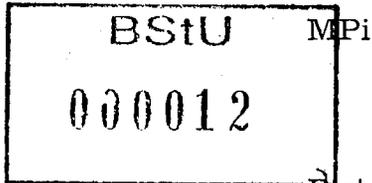
- Fernglas
- Meldeblock und Bleistift
- Taschenlampe (zur Nachtzeit)
- Leuchtpistole (und der befohlenen Munition)
- Nachrichtmittel (Fernhörer, Feldfernsprecher usw.)
- Skizze des Abschnittes und Kompaß (bei besonderen Aufgaben)
- Knebelkette, Schnur oder Riemen zum Fesseln von Grenzverletzern, die Widerstand leisten.

23. Entsprechend der Lage und Aufgaben können Grenzposten ausgerüstet werden mit:

- Tarnmittel (Tarnumhänge, Schneehemden, Sonderbekleidung usw.)
- Skiausrüstung
- Fahrräder
- Fahrzeuge
- Signalflaggen
- Blinkgeräte
- Signalkelle bzw. Signalstab
- Diensthunde
- Feldspaten
- Funkgeräten.

24. Bei Grenzoperation oder bei der Verteidigung des Grenzabschnittes können die Grenzposten und eingesetzten Einheiten verstärkt und ausgerüstet werden mit:

- IMG
- sMG
- LPAG



- SPW
- Handgranaten
- Sondermunition
- Stahlhelm
- Schutzmaske.

IV. Kapitel

Die Vorbereitung der Posten zum Dienst Der Erhalt des Kampfbefehls zur Sicherung der Grenze Der An- und Abmarschweg zum und vom Dienst

- X
25. Die zum Grenzdienst bestimmten Grenzpolizeiangehörigen erhalten 60 Minuten vor Dienstantritt vom Diensthabenden der Grenzkompagnie die Anweisung, sich zum Grenzdienst vorzubereiten.
- ✓ 26. Die zum Grenzdienst befohlenen Grenzpolizeiangehörigen sind verpflichtet, vor Dienstbeginn:
- sich zu waschen und entsprechend der befohlenen Anzugsordnung zu kleiden;
 - zu essen, in ihrer Unterkunft eine einwandfreie Sauberkeit und Ordnung herzustellen;
 - Waffen, Munition, Signalgeräte und Ausrüstungsgegenstände zu empfangen und diese auf ihre Einsatzbereitschaft zu überprüfen;
 - entsprechend der Dauer des Dienstes und den Witterungsbedingungen Kaltverpflegung und Getränke zum Mitnehmen vorzubereiten;
 - Transportmittel, die zur Dienstdurchführung bestimmt sind, auf ihre Betriebs- und Verkehrssicherheit zu überprüfen;
 - Diensthunde, welche mit eingesetzt werden, für den Grenzdienst vorzubereiten.
27. Die zum Grenzdienst eingeteilten Grenzschutzboote oder Kfz. müssen der Norm nach aufgetankt sein.
Die Diensthunde oder Pferde müssen gefüttert und getränkt sein.
28. Der für den Grenzdienst vorbereitete Grenzpolizeiangehörige meldet seine Bereitschaft dem Postenfürher. Der Postenfürher überprüft bei den zu seinem Posten zählenden Grenzpolizeiangehörigen den Dienstanzug, die Vollzähligkeit der Ausrüstungsgegenstände, die Einsatzbereitschaft der Waffen und Munition, sowie der technischen Hilfsmittel. Nach erfolgter Kontrolle meldet er die Einsatzbereitschaft seines Grenzpostens dem Diensthabenden der Grenzkompagnie.
- ✓ 29. Der Diensthabende der Grenzkompagnie überprüft die Einsatzbereitschaft des Grenzpostens und meldet diese dem diensthabenden Offizier. Beispiel einer Meldung:
„Genosse Leutnant, der Grenzposten, bestehend aus dem Stabsgefreiten Meier und dem Gefreiten Müller, zur Entgegennahme des Kampfbefehles bereit! Es meldet Unteroffizier Schulze, Diensthabender!“
30. Der Postenfürher wiederholt den Kampfbefehl unter gleichzeitigem Zeigen des An- und Abmarschweges, sowie den laut Kampfbefehl zu sichernden Grenzabschnitt am Relief.
Nach Erteilung des Kampfbefehls und der Genehmigung desjenigen, der den Kampfbefehl erteilte, befiehlt der Postenfürher:
„Kehrt (rechts oder links um)! Zur Grenzsicherung, ohne Tritt Marsch!“ Und führt den Grenzposten zum Ladeplatz.

31. Die Waffen werden am Ladeplatz geladen. Wird der Grenzposten mit Transportmitteln zum Einsatzort befördert, sind die Waffen erst am Einsatzort zu laden.

000014 Das IMG und sMG wird am Einsatzort geladen. Handgranaten sind erst unmittelbar vor dem Wurf zu schärfen und bei Nichtanwendung sofort zu entschärfen.

Der Postenfürer ladet als letzter seine Waffe. Beim Laden der Waffe ist der Diensthabende der Grenzkompagnie oder der Gruppenführer der diensttuenden Gruppe anwesend und achtet auf das Unterladen der Waffe. Anschließend erteilt der Postenfürer den Befehl zum Abmarsch.

32. Nach dem Abmarsch des Grenzpostens von der Grenzkompagnie befiehlt der Postenfürer unter Berücksichtigung der Geländeverhältnisse seinen Posten das Verhalten auf dem Wege zum Dienstort.

Er weist folgendes an:

- Marschordnung, Marschrichtung und Abstand;
- wer beobachtet das Gelände und den Luftraum;
- wer achtet auf Signale der Grenzkompagnie, der Nachbarposten und der Küstenschutzboote;
- die Reihenfolge der Überwindung offener Geländeabschnitte;
- das Zusammenwirken der Angehörigen des Grenzpostens;
- das Verhalten bei der Feststellung von verdächtigen Personen und außergewöhnlichen Geräuschen;
- durchzuführende Maßnahmen bei Festnahmen;
- das Verhalten bei plötzlichen Überfällen auf den Grenzposten.

33. Beim Eintreffen am Dienstort oder im zu sichernden Grenzabschnitt hat der Grenzposten seinen Dienst entsprechend des Kampfbefehles zu organisieren.

Dazu gehört:

- Maßnahmen zum gedeckten Beziehen der Stellungen zu treffen;
- Maßnahmen zur Tarnung durchzuführen;
- Beobachtungssektoren einzuteilen;
- das Zusammenwirken innerhalb des Grenzpostens zu organisieren;
- Signalgeräte einzusetzen und ihre Einsatzbereitschaft ständig zu kontrollieren;
- das Grenzmeldenetz auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen;
- die Festlegung der Reihenfolge durchzuführender Maßnahmen beim Erkennen und Festnehmen verdächtiger Personen und Grenzverletzer.

34. Nach Beendigung des Dienstes an der Grenze sind vom Grenzposten alle Spuren und Anzeichen des Aufenthaltes zu beseitigen. Der Grenzabschnitt ist gedeckt und lautlos zu verlassen. Aus einer in der Nähe liegenden Deckung ist das Gelände nochmals zu beobachten. Nach Verlassen des bewachten Grenzabschnittes stellt der Postenfürer laut Ziffer 32 der vorliegenden Dienstvorschrift, den Grenzpolizeiangehörigen die Aufgaben für den Rückmarsch.

35. Nach Rückkehr vom Grenzdienst ist der Grenzposten verpflichtet:

- Festgenommene Personen vor dem Gebäude dem Diensthabenden zu übergeben;

- am Ladeplatz unter Aufsicht des Diensthabenden die Waffe zu entladen;
- dem Kompaniechef in folgender Form zu melden:
„Genosse Leutnant, Grenzstreife (GP, PT) der 3. Grenzkompanie, bestehend aus Stabsgefreiten Lehmann und Gefreiten Müller, nach Erfüllung des Kampfbefehls zurück! Während der Dienstzeit wurde folgendes festgestellt!
Es meldet Stabsgefreiter Lehmann, Postenfürer!“
- Seine Waffen, Munition unter Aufsicht zu reinigen und sie dem Diensthabenden ordnungsgemäß zu übergeben;
- nach dem Waffenreinigen die Forderungen des Tagesablaufplanes zu erfüllen; wenn keine anderen Anweisungen erteilt wurden.

V. Kapitel

Der Dienst der Grenzposten

× a) Der Dienst der Grenzstreife (GS)

36. Die Grenzstreife ist ein beweglicher Grenzposten, bestehend aus zwei oder mehreren bewaffneten Angehörigen der Deutschen Grenzpolizei, die zum Schutze der Grenzen der Deutschen Demokratischen Republik in einem bestimmten Abschnitt und zur Kontrolle der Aufrechterhaltung der Grenzordnung im Grenzgebiet eingesetzt wird.
37. Die Grenzstreife ist verpflichtet:
 - die befohlenen Marschrouten einzuhalten;
 - unbekannte Personen im Grenzabschnitt zu kontrollieren;
 - ständig die Beobachtung nach allen Richtungen und des Luftraumes zu führen;
 - die Arbeiten in Grenznähe zu kontrollieren;
 - bei der Feststellung einer Grenzverletzung oder beabsichtigten Grenzverletzung Maßnahmen zur Festnahme zu treffen;
 - die in ihrem Streifenweg befindlichen pioniertechnischen Mittel zu kontrollieren und in ihrem Abschnitt selbst Signalgeräte einzusetzen.
 - über das Grenzmeldenetz mit der Grenzkompanie in Verbindung zu bleiben und die Ergebnisse des Dienstes zu melden.
38. Der Postenfürer leitet die Handlungen des Grenzpostens. In Abhängigkeit von den Bedingungen der Lage und des Geländes, kann der Postenfürer die Ordnung der Bewegung der Grenzstreife, sowie die Pflichten der Posten innerhalb der Grenzstreife ändern. Er kann während der Vorwärtsbewegung Pausen zum Beobachten und Abhören des Geländes einlegen mit dem Ziel der Feststellung von Grenzverletzern, oder kann zur Feststellung von Spuren zurückkehren. Alle diese Maßnahmen darf die Grenzstreife nur im Interesse der besseren Erfüllung des erhaltenen Kampfbefehles durchführen.
39. Die Sichtverbindung innerhalb der Grenzstreife muß ständig gewährleistet sein. Besteht die Grenzstreife aus mehr als 2 bewaffneten Grenzpolizeiangehörigen, werden Späher auf Sichtverbindung ausgeschiedt (am Tage nicht weiter als 200 m).
Beim Vorhandensein eines Diensthundes im Bestand der Grenzstreife bewegt sich der Diensthundführer an der Spitze der Grenzstreife. Der Postenfürer ist an keinen festen Platz gebunden. Ist die Grenzstreife mit Skier ausgerüstet, bewegen sich alle Angehörigen der Grenzstreife in einer Spur.

40. Begegnen der Grenzstreife Ortsbewohner oder andere Personen, so ändert diese nach der Ausweiskontrolle ihre Marschrichtung und setzt die Bewegung in der alten Richtung erst dann wieder fort, wenn diese Personen sich aus dem Blickfeld der Grenzstreife entfernt haben.
41. Beim Passieren von Ortschaften und einzelnen Gebäuden, ist besonders auf das Geben von akustischen und optischen Signalen aus den Gebäuden zu achten. Ergeben sich Verdachtsmomente, ist sofort eine ständige Beobachtung des betreffenden Gebäudes zu organisieren und die Grenzkompanie zu verständigen.
42. Die Grenzstreife hat beim Durchqueren von durchschnittenem und unübersichtlichem Gelände die Beobachtungstätigkeit zu verstärken. Beim Durchqueren eines Waldes sind die Baumkronen zu beobachten.
43. Die Grenzstreife hat besonders auf die vorhandenen örtlichen Unterschlupf-, Deckungs- und Tarnungsmöglichkeiten (Gebäude, Gräben, Bodenbewachungen), die die Grenzverletzer ausnützen können und auf neu aufgetretene Veränderungen im Gelände zu achten. Beim Durchsuchen der o. a. Geländegegenstände beobachtet ein Teil der Grenzstreife weiter das Gelände und sichert die Handlungen der mit der Durchsuchung beauftragten Angehörigen der Grenzstreife.
44. Zur Aufrechterhaltung einer ständigen Verbindung zur Grenzkompanie, werden durch die Grenzstreife das Grenzmeldenetz, Signalmittel und wenn vorhanden, Funkmittel ausgenutzt. Beim Fehlen dieser Mittel kann die Grenzstreife öffentliche Nachrichtsmittel in Anspruch nehmen.
45. Die Pflichten der Grenzstreife erfüllen alle Grenzposten (außer Hinterhaltsposten) beim An- und Abmarsch zum bzw. vom zu bewachenden Grenzabschnitt.

b) Der Dienst der Kontrollstreife (KS)

46. Die Kontrollstreife ist ein beweglicher Grenzposten, bestehend aus 2 oder mehreren bewaffneten Angehörigen der Deutschen Grenzpolizei. Sie kann eingesetzt werden zur:
- Kontrolle des 10-m-Kontrollstreifens (im Winter der Schneedecke) bei Tag und Nacht;
 - Kontrolle der pioniertechnischen Anlagen (Drahtsperrren, Hindernisse, Signalgeräte usw.);
 - Überprüfung der Einsatzbereitschaft des Grenzmeldenetzes;
 - Kontrolle der Grenzmarkierung;
 - Kontrolle des Uferstreifens;
 - Kontrolle der Grenzposten.
- Als Postenführer einer Kontrollstreife ist ein Unteroffizier oder Offizier einzusetzen.
47. Die Kontrollstreife kann ausgerüstet werden mit:
- Diensthund
 - Kompaß
 - Kontroll-Lampe
 - Geräte für die Instandsetzung kleiner Schäden an Sperrren, sowie am Grenzmeldenetz und mit Munition für die Auffüllung der eingesetzten Signalgeräte.

48. Die Kontrollstreife ist verpflichtet:
- Entsprechend ihres Kampfbefehls gewissenhaft auch auf die kleinste Veränderung in dem befohlenen Abschnitt zu achten;
 - besondere Feststellungen nach Zeit, Ort sowie Herkunft zu bestimmen und bei Fällen, die auf eine Grenzverletzung schließen, Sicherungsmaßnahmen einzuleiten und sofort Meldung an den Kompaniechef zu erstatten;
 - bei Fund von Gegenständen (Leichen, Strandgut, Ballons, Geräten usw.) selbständig keine Veränderungen vorzunehmen und die Grenzkompanie zu verständigen.
49. Bei Anzeichen einer Provokation hat sich die Kontrollstreife sofort vom unmittelbaren Grenzverlauf zurückzuziehen, die Tätigkeit auf der gegenüberliegenden Seite zu beobachten und dem Kompaniechef Meldung zu erstatten.
50. Die Kontrollstreife, die am Ufer von Flüssen, Seen oder an der Küste eingesetzt ist, muß die Wasseroberfläche nach allen schwimmenden Gegenständen beobachten, sowie das Ufer nach Spuren oder anderen Anzeichen einer Grenzverletzung und nach angeschwemmten Gegenständen absuchen.
51. Die Kontrollstreife, die zur Kontrolle der Markierung der Grenze eingesetzt ist, ist verpflichtet:
- bei der Notwendigkeit des Bewegens unmittelbar an der Grenze, unter Berücksichtigung aller Vorsichtsmaßnahmen und Tarnungsmöglichkeiten, ihren Dienst zu versehen;
 - die Grenze unter keinen Umständen zu überschreiten;
 - bei Feststellung von Beschädigungen der Grenzmarkierung dem Kompaniechef sofort Meldung zu erstatten;
 - alle Grenzzeichen auf ihren äußeren Zustand zu untersuchen und besonders auf unrechtmäßige Beschriftungen und verdächtige Zeichen zu achten.
52. Die Kontrollstreife, die zur Kontrolle der Grenzposten eingesetzt wird, ist verpflichtet:
- die ordnungsgemäße Dienstdurchführung der Grenzposten zu überprüfen;
 - festgestellte Mängel in der Dienstdurchführung der Grenzposten an Ort und Stelle zu korrigieren und nach der Rückkehr darüber dem Kompaniechef Meldung zu erstatten.
53. Den Kontrollierenden ist verboten:
- sich an die Grenzposten heranzuschleichen;
 - die Handlungen von Grenzverletzern nachzuahmen;
 - bei der Annäherung durch schlechte Tarnung die Stellung der Grenzposten zu verraten;
 - sich nach dem Anruf bis zum Erkennen durch die Grenzposten entgegen den Anweisungen der Grenzposten zu verhalten;
 - die Grenzposten zu entwaffnen;
 - andere Methoden anzuwenden, die zu Unglücksfällen führen können.

c) Der Dienst des getarnten Postens (GP)

54. Der getarnte Posten ist ein unbeweglicher Grenzposten, bestehend aus 2 oder mehreren bewaffneten Angehörigen der Deutschen Grenzpolizei. Er wird getarnt eingesetzt zur Sicherung eines bestimmten Abschnittes in der wahrscheinlichen Richtung der Bewegung der Grenzverletzer.
55. Die Stellung des getarnten Postens muß gewährleisten:
- ein gedecktes Beziehen und Verlassen der Stellung;
 - die Möglichkeit einer guten Tarnung;
 - gutes Sicht- und Schußfeld nach allen Seiten;
 - daß eine Umgehung des Grenzpostens durch die Grenzverletzer unmöglich ist;
 - die überraschende Festnahme von Grenzverletzern.
56. Beim Erreichen des Einsatzortes weist der Postenfürher aus einer sich in der Nähe befindlichen Deckung den Posten an:
- den für sie bestimmten Platz und die Art der Bewegung zu diesem;
 - wer sich wo und wie einzurichten bzw. zu tarnen hat;
 - die Beobachtungssektoren;
 - die Signale der Verbindung untereinander;
 - die Handlungen eines jeden Postens beim Auftauchen von Grenzverletzern;
 - wer wo Signalgeräte aufbaut.

Der Bestand des getarnten Postens kann getrennt oder auf einen Ort zusammen eingesetzt werden. Beim getrennten Einsatz muß zwischen den Posten die Sichtverbindung, die gegenseitige Sicherung und Hilfeleistung, sowie das ständige Zusammenwirken gewährleistet sein.

Wird dem getarnten Posten ein Diensthund zur Verstärkung zugeteilt, ist der Diensthundführer mit Diensthund vor dem getarnten Posten in Richtung der zu erwartenden Grenzverletzer einzusetzen.

57. Wird die Stellung des getarnten Postens durch den Gegner erkannt, ist diese zu wechseln und dem Kompaniechef sofort durch das Grenzmeldenetz Meldung zu erstatten.
58. Dem getarnten Posten ist es verboten, sich anderen im Grenzabschnitt eingesetzten Grenzposten zu erkennen zu geben. Bei der Annäherung des Kontrollierenden hat der getarnte Posten leise die Parole zu fordern. Nach Erhalt der Parole läßt er den Kontrollierenden herankommen. Bei der Meldung ändert er seine eingenommene Lage nicht. Wird durch die Kontrolle die Stellung des getarnten Postens durch den Gegner oder außenstehenden Personen erkannt, so trägt der Kontrollierende dafür die Verantwortung.
- Die Dienstzeit des getarnten Postens darf 6 Stunden nicht überschreiten. Macht sich eine Ablösung erforderlich, so hat diese außerhalb der Stellung zu erfolgen.

d) Der Dienst des Wachpostens

59. Der Wachposten ist ein Grenzposten, bestehend aus einem oder mehreren bewaffneten Grenzpolizeiangehörigen, die einen Kampfbefehl zur Bewachung und Verteidigung des erhaltenen Postenbereiches erfüllen.

60. Alles was dem Wachposten zur Bewachung zugewiesen wird, heißt Postenbereich.

61. Die Wachposten unterscheiden sich nach der Aufgabe und dem Dienstort in:

Wachposten an der Grenze	WG
Wachposten am Schlagbaum	WS
Wachposten an Grenzbrücken	WB
Wachposten an Anlegestellen	WA
Wachposten bei der Einheit	WE
Wachposten zur besonderen Verwendung	WV

BSU

000019

62. In allen Fällen ist der Wachposten verpflichtet, bei der Übernahme des Postenbereiches die Vollständigkeit des Gerätes, die Signalanlagen und das Gelände im Umkreis des Einsatzortes zu kontrollieren. Der Wachposten bewacht seinen Abschnitt, bis der ablösende Wachposten eintrifft.

Werden bei der Übernahme des Postenbereiches Mängel festgestellt (z. B. Verletzungen des Kontrollstreifens usw.), so ist dem Kompaniechef sofort Meldung zu erstatten und im weiteren nach seinen Anweisungen zu handeln.

1. Der Wachposten an der Grenze (WG)

63. Der Wachposten an der Grenze ist ein Grenzposten, bestehend aus 2 oder mehreren bewaffneten Angehörigen der Deutschen Grenzpolizei, der zur Sicherung und Verteidigung eines bestimmten Grenzabschnittes eingesetzt wird.

64. Der Wachposten an der Grenze ist verpflichtet:

- sämtliche Personen in seinem Bereich zu kontrollieren und Personen, die versuchen, die Grenze zu überschreiten oder überschritten haben oder gegen die Grenzordnung verstoßen, festzunehmen;
- den ordnungsgemäßen Zustand der Grenzsicherung und Markierungen, den pioniertechnischen Ausbau der Grenze und das Grenzmeldenetz zu überwachen;
- das angrenzende und eigene Territorium zu beobachten;
- bei der Übernahme des Grenzabschnittes den Kontrollstreifen und das Gelände auf Spuren oder anderen Anzeichen einer Grenzverletzung und den ordnungsgemäßen Zustand der Grenzmarkierung, der pioniertechnischen und Signalanlagen und das Grenzmeldenetz zu überprüfen.

65. Der Wachposten an der Grenze, eingesetzt an der Küste, an Seen oder Grenzflüssen, ist außerdem verpflichtet:

- die Bewegungen von Booten und anderen Wasserfahrzeugen, die in den Gewässern der DDR auftauchen, zu beobachten;
- Wasserfahrzeuge, die ohne Berechtigung Menschen oder Lasten absetzen, zum Beidrehen zu zwingen;
- bei Feststellung von unbekanntem Booten, Rettungsringen oder anderen Gegenständen, die zum Übersetzen benutzt werden können, den betreffenden Raum gründlich nach Spuren oder anderen Anzeichen von Grenzverletzungen abzusuchen, die Beobachtung zu organisieren und der Grenzkompanie Meldung zu erstatten;
- alles von Schiffen an Land geworfene oder angespülte Gut sicherzustellen.

66. Im Falle einer Havarie von Schiffen, ist der Wachposten an der Grenze verpflichtet:

BSU

000020

— unverzüglich das Vorkommnis der Grenzkompanie zu melden;
— eine ununterbrochene Beobachtung des Raumes der Havarie oder des Schiffes, welches in Seenot geraten ist, durchzuführen;
— bei Aussetzung von Personen an unsere Ufer, dem Kompaniechef Meldung zu erstatten und die Personen an einem Punkt unterzubringen der ihre, sowie die weitere Beobachtung des Schiffes gewährleistet.

2. Der Wachposten am Schlagbaum (WS)

67. Der Wachposten am Schlagbaum ist ein Grenzposten, bestehend aus 2 oder mehreren bewaffneten Angehörigen der Deutschen Grenzpolizei. Er wird eingesetzt:

- für die Kontrolle von Personen und Kraftfahrzeugen, welche durch den Kontrollpunkt fahren mit dem Ziel der Feststellung und Festnahme von Grenzverletzern oder Verletzern der Grenzordnung;
- bei Grenzoperationen und bei Notwendigkeit der verstärkten Kontrolle der Einhaltung der Grenzordnung.

68. Der Wachposten am Schlagbaum ist verpflichtet:

- bei allen Personen, die seinen Postenbereich passieren, die Dokumente für die Ein- und Ausreise und den Aufenthalt im Sperrgebiet zu kontrollieren;
- Personen, die nicht im Besitz der geltenden Dokumente zur Einreise in das Sperrgebiet sind, festzunehmen und dem Kompaniechef Meldung zu erstatten;
- verdächtige Personen und solche, die bereits gegen die Grenzordnung verstoßen haben, festzunehmen;
- ununterbrochen das angrenzende Gelände zu beobachten und alle Personen, die versuchen, den Schlagbaum zu umgehen, festzunehmen;
- bei Fahrzeugen die Dokumente der Insassen mit Beachtung der im Kapitel VI festgelegten Bestimmungen zu kontrollieren, verdächtige Personen festzunehmen und das Fahrzeug und die Ladung sicherzustellen.

69. Die Ordnung und Reihenfolge der Kontrolle wird durch den Postenführer bestimmt.

Die Waffe trägt der Kontrollierende auf dem Rücken. Die sichernden Grenzpolizei-Angehörigen tragen den Karabiner in der Hand oder die MPi umgehängt vor der Brust.

3. Der Wachposten bei der Einheit (WE)

70. Der Wachposten bei der Einheit ist ein Grenzposten, bestehend aus einem oder mehreren bewaffneten Angehörigen der Deutschen Grenzpolizei, der zur Sicherung und Verteidigung des Objektes eingesetzt wird. Während seiner Dienstzeit trägt er, außer bei der Grenzkompanie, Stahlhelm.

Er ist unmittelbar dem Diensthabenden unterstellt. Zur Tageszeit kann der Wachposten bei der Einheit auf dem Hochstand eingesetzt werden.

71. Der Wachposten bei der Einheit ist verpflichtet:
- die Einheit rechtzeitig vor überraschenden Überfällen zu warnen und den Kampf aufzunehmen;
 - das umliegende Gelände besonders in Richtung der Grenze, den Luftraum und an Küstenabschnitten die See ununterbrochen zu beobachten;
 - Signale von den zur Grenzsicherung eingesetzten Grenzposten aufzunehmen und Antwortsignale auf Anweisung der Vorgesetzten zu geben;
 - die zur Sicherung des Objektes eingesetzten Signalgeräte und pioniertechnischen Anlagen zu überprüfen;
 - bei Einbruch der Dunkelheit alle verschlossenen Pforten und Tore sowie die Fenster und Türen zu kontrollieren;
 - ohne Genehmigung des Kompaniechefs sowie des Diensthabenden niemandem das Betreten oder Verlassen des Objektes zu gestatten.
72. Bei Beginn des Dienstes des Wachpostens bei der Einheit hat der ablösende Posten mit dem abzulösenden Posten den Postenbereich abzugehen und zu übernehmen.
Seinen Dienst versieht er durch unregelmäßiges Patrouillieren um das Objekt.
73. Besteht der Wachposten bei der Einheit aus 2 oder mehreren Grenzpolizeiangehörigen, so ist ein Postenführer zu befehlen. Der Postenführer teilt jedem Angehörigen des Postens Sicherungsabschnitte und Beobachtungssektoren zu.
74. Angehörige der Deutschen Grenzpolizei läßt der Wachposten, wenn er sie persönlich kennt, an die Einheit heran und ruft dann den Diensthabenden durch Klingelzeichen. Zivilpersonen, die sich der Einheit nähern, hält der Wachposten auf eine vom Kompaniechef festgelegte Entfernung an und verständigt den Diensthabenden.
75. Bei der Feststellung von Grenzverletzern in der Nähe des Objektes erstattet der Wachposten dem Diensthabenden sofort Meldung und handelt im weiteren nach dessen Anweisungen.
76. Bei Ausbruch eines Brandes in der Einheit gibt der Wachposten das Alarmsignal „Feuer“ und ergreift dann Maßnahmen zur Bekämpfung des Brandes. Nach Erscheinen des Diensthabenden oder eines anderen Angehörigen der Einheit setzt er seinen Dienst fort.
77. Beim Überfall auf die Dienststelle durch gegnerische Flugzeuge gibt der Wachposten das Alarmsignal „Flieger“ und führt das Feuer auf niedrig fliegende gegnerische Flugzeuge.
78. Der Wachposten bei der Einheit ist verpflichtet, dem Diensthabenden sofort zu melden:
- alle Signale von der Grenze;
 - gesichtete Flugzeuge und Ballons;
 - alle verdächtigen Erscheinungen und Wahrnehmungen im Postenbereich und in der Nähe der Dienststelle;
 - die Ankunft von Vorgesetzten und Zivilpersonen.
79. Dem Wachposten ist es verboten, sich hinzusetzen, vor seiner Ablösung das Dienstgebäude zu betreten, zu essen, zu trinken, zu rauchen, sowie seine Notdurft zu verrichten.

24. Der Wachposten an der Grenzbrücke (WB)

80. Der Wachposten an der Grenzbrücke ist ein Grenzposten, bestehend aus zwei oder mehreren bewaffneten Angehörigen der Deutschen Grenzpolizei, der zur Sicherung und Verteidigung von wichtigen Brückenanlagen im Grenzgebiet eingesetzt wird.

81. Der Wachposten an der Grenzbrücke ist verpflichtet:
- die Brücke zu bewachen, rechtzeitig alle Anzeichen zur Vorbereitung von Diversions- und Sabotageakten zu erkennen und unverzüglich darüber dem Kompaniechef Meldung zu erstatten;
 - alle Personen, die die Brücke ungesetzlich überschreiten, oder hierzu den Versuch unternehmen, festzunehmen;
 - das umliegende Gelände ständig zu beobachten und verdächtige Personen in unmittelbarer Nähe der Brücke festzunehmen;
 - die ständige Einsatzbereitschaft der pioniertechnischen Anlagen und Nachrichtenmittel zu gewährleisten;
 - das Fotografieren der Brückenobjekte nicht zu gestatten.

82. Festgestellte Grenzverletzungen in den Nachbarabschnitten, besondere Wahrnehmungen und Vorkommnisse auf dem angrenzenden sowie eigenen Territorium und Wasserfahrzeuge, die die bestehenden Bestimmungen nicht beachten, sind dem Kompaniechef sofort zu melden. Die zu bewachende Grenzbrücke darf vom Wachposten an der Grenzbrücke zur Hilfeleistung der Nachbarposten nur auf Befehl des Kompaniechefs verlassen werden.

83. Der Wachposten an der Grenzbrücke, die für den Grenzverkehr zugelassen ist, ist außerdem verpflichtet:

- Personen und Transportmittel auf Anweisung des zuständigen Dienststellenleiters passieren zu lassen;
- beim Überfahren der Grenze durch Züge oder andere Transportmittel darauf zu achten, daß vor bzw. nach der Kontrolle keine Personen aus- oder einsteigen, sowie Gegenstände aus dem Zug herausgebracht bzw. herausgeworfen werden;
- Personen, die Züge oder andere Transportmittel verlassen und versuchen, sich im Gelände zu verstecken, festzunehmen und herausgeworfene Gegenstände sicherzustellen.

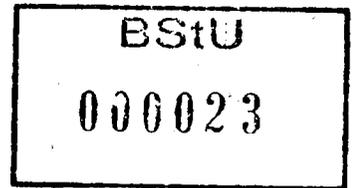
5. Der Wachposten an der Bootsanlegestelle (WA)

84. Der Wachposten an der Bootsanlegestelle ist ein Grenzposten, bestehend aus zwei oder mehreren bewaffneten Angehörigen der Deutschen Grenzpolizei, der die Einhaltung der vorgeschriebenen Ordnung an der Bootsanlegestelle überwacht.

85. Der Wachposten an der Bootsanlegestelle ist verpflichtet:

- bei Dienstbeginn die laut Ein- und Ausfahrtsbuch vorhandenen und auf See befindlichen Wasserfahrzeuge zu übernehmen;
- die Ausfahrt von Wasserfahrzeugen entgegen der vorgeschriebenen Ordnung nicht zuzulassen;
- die Beschaffenheit der Wasserfahrzeuge und alle möglichen Verstecke für Menschen, Waffen und Waren zu kennen;

- alle ausfahrenden und zurückkehrenden Wasserfahrzeuge auf das Mitführen von blinden Passagieren, Waffen, Hetzschriften und Schmuggelwaren sowie Vollständigkeit der Besatzung zu überprüfen;
 - die See, den Fluß sowie das in der Nähe der Bootsanlegestelle befindliche Gelände zu beobachten;
 - das Be- und Entladen sowie das An- und Ablegen von Wasserfahrzeugen an nicht dazu bestimmten Plätzen zu verhindern;
 - die Verbindung mit den Grenzschutzbooten aufrechtzuerhalten.
86. Der Wachposten an der Bootsanlegestelle hat vor dem Auslaufen von Wasserfahrzeugen folgende Dokumente zu überprüfen:
- a) Fischereifahrzeuge
 - Fahrerlaubnisschein;
 - Fischereierlaubnisschein;
 - Registrierte Karte der Deutschen Grenzpolizei;
 - DPA oder Seefahrtsbuch;
 - bei größeren Fahrzeugen die Musterrolle.
 - b) Sportboote
 - Befähigungsnachweis;
 - Tagebuch;
 - Bootspapiere;
 - DPA.
87. Der Wachposten an der Anlegestelle hat der Grenzkompanie unverzüglich zu melden:
- wenn Wasserfahrzeuge nicht fristgemäß zurückkehren oder außerhalb der Bootsanlegeplätze anlegen;
 - wenn Wasserfahrzeuge unberechtigt die festgelegte Entfernung vom Ufer verlassen oder verletzen;
 - wenn Wasserfahrzeuge (bei Grenzgewässern) am gegenüberliegenden Ufer anlegen;
 - wenn Wasserfahrzeuge unkontrolliert den Kontrollpunkt passieren;
 - die Festnahme von Grenzverletzern;
 - Schiffshavarien eigener und ausländischer Wasserfahrzeuge.
6. Der Wachposten zur besonderen Verwendung (WV)
88. Der Wachposten zur besonderen Verwendung ist ein Grenzposten, bestehend aus zwei oder mehreren bewaffneten Angehörigen der Deutschen Grenzpolizei. Er wird eingesetzt:
- zur Sicherung wichtiger Objekte im Grenzgebiet;
 - zur Sicherung des Tatortes beim Schußwaffengebrauch mit tödlichem Ausgang;
 - zur Spurensicherung bei schwerwiegenden Vorkommnissen;
 - zum Abschießen von Ballons;
 - zur Fundortsicherung von Leichen, Ballons mit wichtigen Geräten und anderen wichtigen Gegenständen;
 - zur Sicherung von notgelandeten Flugzeugen und Absturzstellen von Flugzeugen im Grenzgebiet;
 - zur Sicherung von gestrandeten Schiffen oder wichtigem Strandgut;
 - bei besonderen Vorkommnissen auf Befehl des Einheitskommandeurs.



89. Der Wachposten zur besonderen Verwendung ist verpflichtet:

- alle unbefugten Personen vom zu bewachenden Objekt fernhalten;
- selbständig keine Veränderungen am zu bewachenden Objekt vorzunehmen;
- das umliegende Gelände zu beobachten und alles, was die zu bewachenden Objekte gefährdet, dem Kompaniechef sofort zu melden;
- Grenzverletzer oder verdächtige Personen, die in unmittelbarer Nähe der zu bewachenden Objekte erkannt werden, festzunehmen.

BSIU

000024

90. Das zu bewachende Objekt darf vom Wachposten zur besonderen Verwendung nur auf Befehl des Einheitskommandeurs, welcher ihn eingesetzt hat, verlassen werden.

~~X~~ **e) Der Dienst des Beobachtungspostens (BP)**

91. Der Beobachtungsposten ist ein Grenzposten mit festem Standort, bestehend aus zwei oder mehreren bewaffneten Grenzpolizeiangehörigen der bestimmt ist für die Beobachtung des Gebietes des angrenzenden Staates, des eigenen Geländes, bestimmter Objekte oder des Luftraumes und zur Sicherung eines bestimmten Grenzabschnittes.

92. Als Beobachtungsposten sind nur gut ausgebildete Grenzpolizeiangehörige einzusetzen. Zur Erfüllung spezieller Beobachtungsaufgaben können Offiziere oder erfahrene Unteroffiziere eingesetzt werden.

93. Die Beobachtung hat während der festgelegten Dienstzeit ununterbrochen zu erfolgen. Der Postenführer legt die Beobachtungssektoren fest und bestimmt die Reihenfolge der Dienstdurchführung innerhalb des Beobachtungspostens.

94. Beobachtungspunkte, die keinen gedeckten Zugang besitzen, werden vor Anbruch der Tageszeit bezogen und nur bei Dunkelheit wieder verlassen. Dieser Beobachtungsposten muß aus mindestens drei bewaffneten Grenzpolizeiangehörigen bestehen, wovon einer beobachtet, einer sichert und einer ruhen kann. Die Reihenfolge der Beobachtung, Sicherung und Ruhe legt der Postenführer fest.

95. Die Beobachtung wird von offenen und gedeckten Beobachtungspunkten (Stellen) geführt.

Hierzu gehören:

- Beobachtungstürme;
- Erdbeobachtungsstände;
- Baubeobachtungsstände;
- getarnte Geländepunkte oder Objekte.

96. Zur Ausrüstung eines Beobachtungspostens gehören:

- eine Skizze des Beobachtungsabschnittes mit eingezeichneten Orientierungspunkten und Beobachtungssektoren (Anlage 2);
- ein Beobachtungsjournal (Anlage 1);
- Beobachtungsgerät (Fernglas oder Scherenfernrohr);
- Kompaß und Peilscheibe;
- technische Mittel (Telefon, Funk, Blinkgeräte).

97. Der Beobachtungsposten ist verpflichtet:
- die erhaltene Beobachtungsaufgabe genau zu kennen;
 - nach Erreichen des Beobachtungspunktes sofort mit der Grenzkompanie Verbindung herzustellen;
 - den Dienst innerhalb des Beobachtungspostens zu organisieren und die Beobachtungssektoren festzulegen;
 - im Beobachtungsjournal den Beginn der Beobachtung und die Sichtverhältnisse einzutragen;
 - das Gelände genau zu studieren und sich einzuprägen;
 - alle Veränderungen im Gelände wahrzunehmen und die Ursachen der Veränderungen aufzuklären;
 - bei der Erfüllung der erhaltenen Beobachtungsaufgabe schöpferische Initiative zu entwickeln;
 - die Beobachtungsergebnisse in das Beobachtungsjournal einzutragen;
 - wichtige Beobachtungen oder Vorkommnisse sofort dem Kompaniechef zu melden.
98. Der Beobachtungsposten meldet folgende Vorkommnisse unverzüglich der Grenzkompanie:
- Vorbereitungen zu Grenzverletzungen;
 - Ansammlungen an der Grenze;
 - verdächtige Signale und Zeichen;
 - Wahrnehmung von Schüssen in der Nähe der Grenze (beiderseits);
 - Versuche der Beschädigung, Vernichtung oder Veränderung von Grenzzeichen;
 - Einflug von Flugzeugen und Ballons in das Hoheitsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik;
 - Auftauchen von Wasserfahrzeugen in den Hoheitsgewässern der Deutschen Demokratischen Republik, die nicht im Abschnitt der Grenzkompanie registriert sind;
 - alle außergewöhnlichen Erscheinungen auf dem eigenen und angrenzenden Territorium;
 - wenn im Abschnitt des Beobachtungspostens von den Grenzschutzorganen der gegenüberliegenden Seite die Gegenbeobachtung geführt wird.
99. Ein Beobachtungsposten, der durch einen anderen abgelöst wird, ist verpflichtet:
- den Postenführer des ablösenden Beobachtungspostens mit den Besonderheiten des zu beobachtenden und zu sichernden Grenzabschnittes bekannt zu machen;
 - dem Postenführer die Beobachtungsergebnisse während seiner Dienstzeit mitzuteilen;
 - das Gerät und die Ausrüstung an den ablösenden Beobachtungsposten nur auf Befehl des Kompaniechefs zu übergeben;
 - nach Eintreffen des ablösenden Beobachtungspostens die Beobachtung fortzusetzen, bis der Postenführer des ablösenden Beobachtungspostens den Dienst innerhalb seines Grenzpostens organisiert hat.
100. Bei der Feststellung von Grenzverletzern organisiert der Postenführer die Verfolgung und Festnahme.

101. Der Beobachter an der Küste hat die Nationalität ausländischer Wasserfahrzeuge festzustellen, den Kurs, die Geschwindigkeit und Entfernung der Wasserfahrzeuge vom Ufer zu bestimmen, sowie mit den Grenzschutzbooten der eigenen Einheiten Verbindung durch die festgelegten Zeichen und Signale zu halten.

f) Der Dienst der Patrouille (PT)

102. Die Patrouille ist ein Grenzposten, bestehend aus zwei oder mehreren bewaffneten Angehörigen der Deutschen Grenzpolizei. Sie ist bestimmt für die Kontrolle der Einhaltung der Grenzordnung im Grenzgebiet sowie für die Kontrolle des Hinterlandes im Abschnitt der Grenzkompanie. Die Patrouille kann mit Fahrrädern, Kfz. und im Winter mit Skiern ausgerüstet werden. Ist die Patrouille zur Kontrolle von Tanzveranstaltungen oder anderen Veranstaltungen bestimmt, ist als Postenführer ein Offizier oder erfahrener Unteroffizier einzusetzen.
103. Der Erfolg des Dienstes der Patrouille wird gewährleistet durch:
- enge Zusammenarbeit mit der Bevölkerung, den Grenzpolizeihelfern und Grenzpolizeihelfergruppen, Abschnittsbevollmächtigten, örtlichen Organen und den Partei- und Massenorganisationen;
 - genaue Kenntnis der Grenzordnung;
 - genaue Kenntnis des Postenbereiches;
 - schnelles fehlerloses Überprüfen der Dokumente der zu kontrollierenden Personen und Fahrzeuge;
 - Ausnutzung der örtlichen Verbindungsmöglichkeiten.
104. Die Patrouille ist bei der Dienstdurchführung verpflichtet:
- auf ihren Kontrollgängen aufmerksam auf alle Anzeichen von Grenzverletzungen zu achten und alle erforderlichen Maßnahmen zur Festnahme der Grenzverletzer zu treffen;
 - die Ausweise aller Personen auf das Recht zum Aufenthalt im Sperrgebiet zu kontrollieren und verdächtige Personen der Grenzkompanie zuzuführen;
 - Ortsbewohner, die im Grenzgebiet in der Nähe der Grenze oder auf Grenzflüssen ihre Arbeit verrichten, zu kontrollieren;
 - Versammlungen, Kundgebungen oder sonstige Zusammenkünfte im Sperrgebiet auf Genehmigung und Einhaltung der Bestimmungen zu kontrollieren;
 - alle erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung von Störungen der öffentlichen Ordnung zu treffen;
 - in allen Fällen anderen Grenzposten Hilfe zu erweisen.

g) Der Dienst der Suchgruppe (SG)

105. Die Suchgruppe ist ein Grenzposten, bestehend aus drei oder mehreren bewaffneten Angehörigen der Deutschen Grenzpolizei, die eingesetzt werden zur Verfolgung, Suche und Festnahme von Grenzverletzern, Verbrechern und Fallschirmspringern, die sich im Grenzgebiet versteckt halten, sowie nach niedergegangenen Ballons.

106. Die Suchgruppe ist verpflichtet:
- die zur Suche stehenden Personen aufzuspüren, zu verfolgen und festzunehmen bzw. unschädlich zu machen;
 - mit der Grenzbevölkerung, den GPH, GPH-Gruppen, ABV, Parteisekretären und Bürgermeistern sowie mit anderen Organen zur Lösung der Aufgabe zusammenzuarbeiten;
 - Häuser, Ruinen, Hohlwege, Stallungen sowie andere Verstecke zu durchsuchen (Haussuchungen nach verdächtigen Personen haben in Verbindung mit dem ABV nach den bestehenden Gesetzen zu erfolgen);
 - mit dem Kompaniechef bzw. Leiter der Suche und den Nachbarposten (benachbarten Suchgruppen) ständig Verbindung zu halten;
 - die befohlene Richtung (Abschnitt) genau einzuhalten und bei Erreichen von Regulierungslinien, dem Kompaniechef bzw. dem Leiter der Suche Meldung zu erstatten;
 - beim Verlieren der Spur der gesuchten Personen dem Kompaniechef (Leiter der Suche) sofort Meldung zu erstatten.
107. Als Postenfürer wird ein Offizier oder erfahrener Unteroffizier eingesetzt. Die Suchgruppe kann mit einem Fährtenhund, Nachrichten- und Signalmittel, die eine schnelle Nachrichtenübermittlung zum Vorgesetzten und den Nachbarn gewährleisten, verstärkt werden.
108. In der Ausgangslinie bzw. am Ausgangspunkt macht sich der Leiter der Suchgruppe mit der erhaltenen Aufgabe und dem Gelände vertraut. Er bestimmt die Kampfordnung der Suchgruppe, stellt den Posten die Aufgaben und organisiert das Zusammenwirken innerhalb der Suchgruppe. In Abhängigkeit vom Gelände und der Aufgabe kann die Kampfordnung der Suchgruppe sein: Die Kette oder die Kolonne.
109. Die Suchgruppe führt die Verfolgung und Suche in dem ihr zugewiesenen Raum, Streifen oder in der ihr zugewiesenen Richtung selbständig oder im Zusammenwirken mit anderen Suchgruppen bzw. Grenzposten.
110. Wird die Spur in einer Ortschaft verloren, ist der Leiter der Suchgruppe verpflichtet, die Spur am Ortsausgang wieder aufzunehmen. Kann am Ortsausgang die Spur nicht wieder aufgenommen werden, erstattet der Leiter der Suchgruppe dem Leiter der Suche Meldung und auf dessen Anweisung organisiert er durch die örtlichen Organe, den ABV und den GPH die Suche in der Ortschaft mit dem Ziel, verdächtige Personen bzw. Grenzverletzer zu entlarven oder setzt die Suche nach Richtungen fort.

Bei der Organisation der Suche in einer Ortschaft, stellt der Leiter der Suchgruppe zur Abriegelung der Ortsein- und -ausgänge Posten aus dem Bestand der Suchgruppe aus, die durch Angehörige der GPH-Gruppen verstärkt werden. Außerdem können GPH mit der Beobachtung von Personen innerhalb der Ortschaft beauftragt werden. Alle Personen, die die Ortschaft verlassen oder betreten, sind sorgfältig zu kontrollieren. Außer der Kontrolle der Personalausweise ist eine Befragung vorzunehmen.

Bei der Fortsetzung der Suche nach Richtungen muß der Leiter der Suchgruppe mit Übereinstimmung des Leiters der Suche festlegen, in welche Richtung sich die Grenzverletzer vermutlich weiterbewegen, unter Berücksichtigung ihrer Ziele, des Geländes und der Struktur des Hinterlandes (zentrale Verkehrsknotenpunkte).

111. Die Suchgruppe, die zur Nachtzeit die Suche führt, verringert die Abstände und Zwischenräume innerhalb der Suchgruppe und führt die Verfolgung der Grenzverletzer nur nach der Spur.

~~X~~ **h) Der Dienst des Hinterhaltspostens (HH)**

112. Der Hinterhaltsposten ist ein Grenzposten, bestehend aus zwei oder mehreren bewaffneten Angehörigen der Deutschen Grenzpolizei, der getarnt an einem festgelegten Punkt zur Festnahme zu erwartender Grenzverletzer oder anderer Verbrecher eingesetzt wird. Als Postenfürher wird ein Offizier oder erfahrener Unteroffizier eingesetzt. Die Dienstzeit wird durch den Kampfbefehl bestimmt.
113. Abhängig von der gegebenen Lage kann der Hinterhaltsposten Stellung beziehen:
- in unbewohnten Häusern und Ruinen, wo die Ankunft der Grenzverletzer zu erwarten ist;
 - an Brücken, Furten und anderen Übergangsstellen, wenn die Zeit der Ankunft und die Bewegungsrichtung der Grenzverletzer bekannt ist;
 - in Hohlwegen, an Ortsrändern oder anderen günstigen Geländepunkten.
114. Der Kampfbefehl wird nur dem Postenfürher erteilt. Er muß beinhalten:
- die Angaben über den Charakter des zu erwartenden Grenzübertritts und alle Angaben, die seine Durchführung charakterisieren;
 - Einsatzort, Aufgaben des Hinterhaltspostens und die Ordnung der Festnahme;
 - Angaben über die Nachbarposten;
 - die Reihenfolge der Durchführung des Dienstes;
 - die Ordnung der Verbindung und der Anforderungen von Unterstützung;
 - Maßnahmen bei der Entdeckung des Hinterhaltspostens durch außenstehende Personen;
 - Ordnung der Eskortierung der Festgenommenen.
115. Nach Ankunft des Hinterhaltspostens am Einsatzort erläutert der Postenfürher seinen Posten die Kampfaufgabe und gibt bekannt:
- die Art des Dienstes;
 - wer führt die Beobachtung und wer die Festnahme bzw. wenn notwendig, die Verfolgung der Grenzverletzer durch;
 - die Organisation der Verbindung innerhalb des Hinterhaltspostens.
116. Vor dem Beziehen der Stellung des Hinterhaltspostens hat der Postenfürher den Festnahmeort und den Anmarschweg der zu erwartenden Grenzverletzer aufzuklären. Nach Erfüllen des Kampfbefehls ist der Postenfürher verpflichtet, alle Anzeichen des Aufenthaltes zu verwischen.

117. Gelingt es den Grenzverletzern, sich durch Flucht der Festnahme zu entziehen, verständigt der Postenfürer den Kompaniechef unter Ausnutzung gedeckter Nachrichtennittel und organisiert die Verfolgung bis zur Festnahme.

Wenn nur ein Teil der Grenzverletzer entkommen ist, setzt der Postenfürer einen Teil seiner Kräfte zur Bewachung der Festgenommenen ein und führt persönlich mit den übrigen die Verfolgung und Festnahme durch.

118. Der Postenfürer wählt sich seinen Platz so aus, daß er den Hinterhaltsposten übersehen und die Handlungen leiten kann.

i) Der Dienst des Hinterlandsicherungspostens (HL)

119. Der Hinterlandsicherungsposten ist ein Grenzposten, der aus nicht weniger als einer Gruppe bewaffneter Angehöriger der Deutschen Grenzpolizei, verstärkt mit Diensthunden, besteht. Er wird von einem Offizier oder Unteroffizier geführt. Er wird eingesetzt zur Abriegelung bestimmter Richtungen oder Abschnitte mit dem Ziel, Grenzverletzer oder andere gesuchte Personen festzunehmen.

Der Bestand des Hinterlandsicherungspostens kann außer Grenzpolizei-Angehörigen, Angehörige anderer bewaffneter Organe der Deutschen Demokratischen Republik und Angehörige von Grenzpolizeihelfergruppen umfassen.

Der Hinterlandsicherungsposten kann mit Maschinengewehren ausgerüstet werden.

120. Der Kampfbefehl an den Postenfürer des Hinterlandsicherungspostens beinhaltet:

- kurze Schlußfolgerungen aus der Lage;
- die Aufgabe des Hinterlandsicherungspostens (Bestand, Verstärkungsmittel, Sicherheitsabschnitte, wo die größte Postendichte schaffen);
- Organisation des Zusammenwirkens;
- Maßnahmen der Führung und Verbindung;
- Zeitpunkt der Einsatzbereitschaft.

s

121. Der Hinterlandsicherungsposten organisiert seinen Dienst durch den Einsatz verschiedener Grenzposten. In der Regel werden eingesetzt:

- Beobachtungsposten;
- Wachposten;
- Grenzstreifen;
- getarnte Posten.

Der Hinterlandsicherungsposten in Stärke eines Zuges und mehr, kann selbständig Suchgruppen einsetzen.

Für die Ablösung der im Einsatz befindlichen Grenzposten sowie für die Bewachung festgenommener Grenzverletzer, wird im Hinterlandsicherungsposten in der Regel eine Reserve von nicht weniger als einem Drittel seines Bestandes gebildet.

122. Der Hinterlandsicherungsposten kann selbständig zur Abriegelung einer bestimmten Richtung oder gemeinsam mit mehreren Hinterlandsicherungsposten zur Blockierung des vermutlichen Aufenthaltsraumes der Grenzverletzer eingesetzt werden. Im letzteren Falle ist die Sicherung der Nähe besonders zu beachten.

Bei Einsatz des Hinterlandsicherungspostens in schwer passierbarem Gelände (Gebirge, Sümpfe) ist die unmittelbare Verbindung der Hinterlandsicherungsposten untereinander nicht in jedem Falle erforderlich. Die Hinterlandsicherungsposten sind so einzusetzen, daß alle passierbaren Richtungen gesichert sind.

124. Während der Dunkelheit (Nachtzeit) sind im Abschnitt eines Hinterlandsicherungspostens, unter Berücksichtigung des Geländes und der Ausnutzung der besseren Hörbarkeit, vorwiegend unbewegliche Grenzposten einzusetzen. In den Zwischenräumen und in der Tiefe sind bewegliche Grenzposten einzusetzen. Signalgeräte sind verstärkt einzusetzen.
125. Bei Anbruch der Tageszeit ist daß Gelände vor dem Abschnitt des Hinterlandsicherungspostens mit einem Fährtenhund nach Spuren abzusuchen.
126. Der Hinterlandsicherungsposten hat ohne Befehl seinen Abschnitt nicht zu verlassen.
Beim Durchbruch von Grenzverletzern durch den Abschnitt des Hinterlandsicherungspostens, organisiert der Postenführer mit den Kräften der Reserve die unverzügliche Verfolgung.
Der Hinterlandsicherungsposten muß ständig bereit sein, auf Befehl einen neuen Abschnitt zu besetzen.

k) Der Dienst des Begleitpostens (BGP)

127. Der Begleitposten ist ein Grenzposten, bestehend aus zwei oder mehreren bewaffneten Angehörigen der Deutschen Grenzpolizei welcher die Aufgabe hat, festgenommene Personen zu eskortieren. Zur Verstärkung des Begleitpostens können Schutzhunde eingesetzt werden.
128. Der Kampfbefehl an den Begleitposten muß beinhalten:
 - Anzahl der zu eskortierenden Personen und Hinweise auf besonders gefährliche Elemente unter ihnen;
 - die Ordnung der Eskortierung;
 - die Zeit des Dienstantrittes, Ort der Übernahme der Festgenommenen, Ort und Zeit der Übergabe und an wen sind die Eskortierten zu übergeben;
 - Marschrouten und Anweisungen zum Passieren gefährlicher Geländeabschnitte, Ordnung des Rastens;
 - Mittel und Arten des Signalisierens zur Anforderung von Hilfe;
 - Form der Mitführung der Unterlagen der zu Eskortierenden;
 - Zeit und Marschroute der Rückkehr des Begleitpostens nach Erfüllung der Aufgabe.
129. Ist der Begleitposten zur Eskortierung Festgenommener vom Festnahmeort zur Einheit bestimmt, ist der Postenführer verpflichtet:
 - die Festgenommenen, ihre Dokumente und Wertgegenstände von den Grenzposten zu übernehmen, die die Festnahme und Durchsuchung der Festgenommenen durchführten;
 - eine nochmalige Durchsuchung der zu Eskortierenden vorzunehmen;
 - den Angehörigen des Begleitpostens die Aufgaben zur Eskortierung zu stellen;

- bei Ankunft in der Einheit die Eskortierten dem der Grenzkompagnie zu übergeben.
130. Der Postenführer des Begleitpostens, der zur Eskortierung von festgenommenen Personen von einer Einheit zur anderen befohlen wird, erteilt seinen Posten vor der Übernahme der zu Eskortierenden folgende Anweisungen:
- wer durchsucht die Festgenommenen, wer führt sie aus dem Haus, wer führt die Bewachung durch;
 - die Ordnung der Aufstellung des Begleitpostens bei der Eskortierung und bei Rasten, die Pflichten zur Beobachtung der zu Eskortierenden oder beim Überfall auf den Begleitposten.
131. Nach der Übernahme weist der Postenführer jeden zu Eskortierenden seinen Platz in der Marschordnung an. Er belehrt sie über das Sprechverbot untereinander, mit dem Begleitposten und den außenstehenden Personen und warnt sie, daß bei Fluchtversuch und Nichtbeachtung der Forderungen der Begleitposten von der Schußwaffe Gebrauch gemacht wird.
- Bei der Aufstellung der zu Eskortierenden ist zu beachten:
- die Aufstellung der Festgenommenen erfolgt hintereinander (die physisch Stärksten am Schluß der Marschkolonne);
 - die Gepäckstücke sind individuell aufzuteilen (physisch Stärkste tragen das meiste Gepäck);
 - die Abstände und Zwischenräume müssen eine ständige Beobachtung der zu Eskortierenden gewährleisten sowie eine Verbindung der Festgenommenen untereinander ausschließen.
132. Abhängig von der Breite des Weges werden die zu Eskortierenden in Kolonne zu zweien, dreien oder vierten aufgestellt. Die Aufstellung der zu Eskortierenden erfolgt nach dem Grundsatz, die Kolonne so kurz wie möglich zu halten.
- Führen die Festgenommenen Fahrräder bei sich, ist die Kette von der Übersetzung zu nehmen und die Luft bis auf ein Minimum aus den Schläuchen zu lassen.
- Bei Mitführen von Krafträdern hat der Festgenommene die Zündkerze zu entfernen und diese an den Postenführer abzugeben. Bei Mitführen von PKW und LKW haben die Insassen das Kfz. zu verlassen und werden zu Fuß zur Grenzkompagnie eskortiert. Das Kfz. wird unter Bewachung zurückgelassen und durch einen Kraftfahrer der Deutschen Grenzpolizei nachgeführt.
133. Das Eskortieren von Festgenommenen entlang der Grenze in der unmittelbaren Grenznähe ist verboten. Erfolgt die Eskortierung zur Nachtzeit oder bei begrenzter Sicht, ist die Anzahl der Angehörigen des Begleitpostens zu erhöhen und zur Verstärkung des Begleitpostens sind Diensthunde einzusetzen. Die Marschroute ist so festzulegen, daß die Eskortierung nicht durch unübersichtliche Geländeabschnitte und auf belebten Straßen und Wegen erfolgt.
134. Bei der Eskortierung und beim Halt nehmen die Angehörigen des Begleitpostens folgende Aufstellung ein:
- besteht der Begleitposten aus zwei Grenzpolizeiangehörigen, bewegen sich diese an der Flanke hinter den Festgenommenen, die Waffe ist schußbereit;

- besteht der Begleitposten aus mehr als zwei Grenzpolizeiangehörigen, erfolgt die Sicherung der Festgenommenen, indem sich ein Soldat des Begleitpostens hinter und alle anderen seitlich in der Tiefe gestaffelt, an den Flanken bewegen;
- der Abstand zwischen den Angehörigen des Begleitpostens und den Festgenommenen muß so groß sein, daß ein plötzlicher Überfall auf den Begleitposten durch die zu Eskortierenden unmöglich ist;
- ist der Begleitposten durch einen Diensthund verstärkt, so ist dieser am Schluß der Marschordnung einzusetzen. Ist der Begleitposten mit mehreren Diensthunden verstärkt, so ist ein Diensthund am Schluß der Marschordnung und die übrigen an der Seite in die Tiefe gestaffelt einzusetzen;
- die Dokumente, Beweismaterialien und Wertgegenstände der zu Eskortierenden, sind unter den Angehörigen des Begleitpostens so aufzuteilen, daß die Einsatzbereitschaft des Angehörigen des Begleitpostens nicht gefährdet wird;
- der Postenführer bewegt sich dort, von wo er am günstigsten die Bewegung der Festgenommenen übersehen und die Handlungen der Posten leiten kann.

135. Den Angehörigen des Begleitpostens ist verboten:

- ohne notwendigen Grund zurückzubleiben;
- die zu Eskortierenden durch belebte Straßen, Plätze und Menschenansammlungen zu führen;
- gleichzeitiges Rauchen aller Angehörigen des Begleitpostens;
- sich ablenken zu lassen oder auf andere Art die Wachsamkeit und Bereitschaft zum Handeln zu vernachlässigen;
- fremde Fahrzeuge zum Transport der zu Eskortierenden zu stoppen.

136. Bei der Eskortierung ist es gestattet, kurze Rasten zur Einnahme von Essen, Verrichten der Notdurft oder zum Wechseln der Plätze der eskortierenden Posten einzulegen. Für den kurzen Halt oder für die Rast müssen offene Geländeabschnitte ausgewählt werden. Die Bewachung der zu Eskortierenden hat ständig mit der notwendigen Anzahl von Posten zu erfolgen. Zur Nachtzeit oder bei begrenzter Sicht, sind keine Rasten einzulegen.

137. Beim Überfall auf den Begleitposten gibt der Postenführer den Festgenommenen die Anweisung, sich sofort hinzulegen. Die Bewachung der Festgenommenen haben die Posten, die sich auf der gegenüberliegenden Seite des Überfalles befinden, zu übernehmen. Die übrigen Posten wehren den Überfall ab.

138. Bei einem Fluchtversuch befiehlt der Postenführer das Hinlegen der Festgenommenen und organisiert die Verfolgung. Ein Teil der Posten sichert die Festgenommenen.

139. Entdeckt der Begleitposten während der Eskortierung eine neue Grenzverletzung, beauftragt der Postenführer einen der Posten mit dem Treffen von Maßnahmen zur Festnahme der Grenzverletzer. Ist dieses nicht möglich, verständigt der Postenführer die Grenzkompanie und wartet die Ankunft der Alarmgruppe ab.

140. Wird die Eskortierung auf Kfz. vorgenommen, so sind nur solche Kraftfahrzeuge zu verwenden, die für den Transport von Personen zugelassen sind. Das Kfz. ist mit einer an den Seiten fest verschlossenen Plane zu versehen. Der hintere Teil der Plane ist in der Regel offen zu halten. Bei der Eskortierung zur Nachtzeit ist das Innere der Ladefläche zu beleuchten und die Plane hinten geschlossen zu halten.
141. Bei der Eskortierung auf Kfz. sitzen die zu Eskortierenden auf der rechten Sitzbank. Dabei ist zu beachten, daß die Sitzbank nicht bis zur rechten hinteren Ecke belegt wird. Besonders gefährliche Personen sind zu fesseln. Sie haben auf dem Boden der Ladefläche Platz zu nehmen.
142. Die Angehörigen des Begleitpostens nehmen auf der linken Sitzbank Platz. Ein Angehöriger des Begleitpostens, zusätzlich mit Pistole ausgerüstet, sitzt in der linken vorderen Wagenecke an der Alarmanlage. Ein weiterer Posten nimmt in der linken hinteren Wagenecke Platz. Weitere Posten nehmen entsprechend auf der linken Sitzbank Platz. Der Abstand zu den zu Eskortierenden muß die Anwendung der Schußwaffe gewährleisten und einen plötzlichen Überfall unmöglich machen.
143. Bei Fluchtversuch während der Fahrt, ist das Fahrzeug zu stoppen. Der Postenfürer organisiert mit den vorher bestimmten Angehörigen des Begleitpostens die Verfolgung und Festnahme.
144. Bei der Eskortierung auf Kfz. über größere Entfernungen sind alle 2–3 Stunden an offenen Geländeabschnitten Rasten von 10–15 Minuten Dauer einzulegen.
Während der Zeit des Haltens, gestattet der Postenfürer den zu Eskortierenden einzeln aufzustehen und das Kfz. zur Verrichtung der Notdurft zu verlassen. Das Verlassen des Kfz. aus anderen Gründen wird nicht gestattet.
145. Erfolgt die Eskortierung mit einem Gefangenen-Transportwagen, so ist vor Beginn der Eskortierung, außer der Verkehrssicherheit des Kfz., die Ausbruchssicherheit der Zellen zu überprüfen.
Die Beaufsichtigung der zu Eskortierenden hat vom Gang aus zu erfolgen.
146. Erfolgt die Eskortierung mit der Eisenbahn, hat der Postenfürer zu berücksichtigen, daß:
- das Dienstabteil des Zuges benutzt werden kann, wenn sich keine anderen Personen in diesem befinden;
 - die Türen und Fenster des Abteiles verschlossen sind;
 - die Angehörigen des Begleitpostens in der Nähe der Tür und des Fensters Platz nehmen;
 - bei der Verrichtung der Notdurft durch die Festgenommenen alle Maßnahmen zur Verhinderung von Fluchtversuchen einzuleiten sind;
 - das Ein- und Aussteigen an der entgegengesetzten Seite des Bahnsteiges erfolgt (Gegenverkehr beachten).

Der Begleitposten ist zusätzlich mit Pistolen auszurüsten. Alle mit dem Transport der Festgenommenen im Zusammenhang stehenden Fragen sind mit dem zuständigen Zugbegleitpersonal abzusprechen.

Bei der Ankunft am befohlenen Ort der Übergabe, läßt der Postenführer die Eskortierten gemäß der namentlichen Aufstellung antreten. Er organisiert die Bewachung und begibt sich zur Erstattung der Meldung zu dem im Einsatzbefehl festgelegten Übernehmenden. Er meldet die Ankunft, die Vorkommnisse und das Verhalten der Eskortierten während des Weges und übergibt die mitgeführten Dokumente, Beweismaterialien und alle den Festgenommenen bei der Durchsichtung abgenommenen Gegenstände.

Der Postenführer läßt sich die Übergabe bescheinigen und handelt im weiteren entsprechend seines Kampfbefehls.

I) Der Diensthabende der Grenzkompanie (DH)

148. Der Diensthabende der Grenzkompanie wird aus dem Bestand der Gruppenführer bzw. stellv. Gruppenführer der Grenzkompanie eingesetzt und trägt auf dem linken Oberarm eine rote Armbinde mit weißer Aufschrift DH.

Er ist dem Kompaniechef unmittelbar und in Fragen der inneren Ordnung dem Hauptfeldwebel unterstellt. Seine Dienstzeit beträgt 12 Stunden.

149. Der Diensthabende ist verpflichtet, ständig zu kennen:

- den Einsatzort, die Marschrouten, die Art und Zeit des Dienstes jedes eingesetzten Grenzpostens;
- die Zusammensetzung der Alarmgruppe;
- die Methoden, Ordnung und Art der Nachrichtenverbindung der Grenzposten mit der Grenzkompanie;
- die Handlungen bei Signalen von der Grenze und die Alarmdokumente;
- die Anwesenheit der Angehörigen der Grenzkompanie, die Anzahl und den Zustand der Ausrüstung, Technik und Transportmittel;
- die Zahl der vorhandenen Wasserfahrzeuge an den Bootsanlegestellen im Abschnitt der Grenzkompanie;
- welche und wieviel von den Booten zur Zeit nicht anwesend sind, wo sie sich befinden und wann sie zurückkehren;
- die Ordnung der Aufnahme und Abgabe von Meldungen;
- den Aufenthalt des Kompaniechefs.

150. Der Diensthabende der Grenzkompanie ist verpflichtet:

- die Verbindung zu den eingesetzten Grenzposten, zu den Nachbarkompanien und zur Grenzabteilung aufrechtzuerhalten und bei Unterbrechung der Verbindung, Maßnahmen zu ihrer Wiederherstellung einzuleiten. Bei Verlassen seines Dienstraumes hat er dafür Sorge zu tragen, daß das Telefon besetzt ist;
- zur festgelegten Zeit die Grenzposten zum Dienst vorzubereiten, d. h., anzugeben, wer als Postenführer eingesetzt ist, die Waffen, Munition und Ausrüstung auszugeben und ihren Zustand zu überprüfen, die Einsatzbereitschaft und richtige Vorbereitung der Grenzposten zu kontrollieren und die Grenzposten zur festgelegten Zeit dem Kompaniechef oder dem diensthabenden Offizier zur Einweisung zu melden.

- Muster der Meldung:
„Genosse Oberleutnant, der Grenzposten, bestehend aus dem Gefreiten Müller und Soldat Meier, zum Erhalt des Kampfbefehls zur Sicherung der Grenze der Deutschen Demokratischen Republik angetreten. Es meldet Unteroffizier Lehmann, Diensthabender!“
- die pünktliche Rückkehr der Grenzposten vom Dienst zu überwachen und beim Verspäten der Grenzposten dem Kompaniechef sofort Meldung zu erstatten;
- das Laden und Entladen der Waffen durch die Grenzposten zu überwachen;
- die Waffen, Munition und Ausrüstung nach Rückkehr der Grenzposten im gereinigten Zustand entgegenzunehmen und auf ihre Vollzähligkeit und den Zustand zu kontrollieren;
- Meldungen auf Befehl des Kompaniechefs an den Abteilungsstab weiterzugeben;
- dem Wachposten bei der Einheit die Anweisungen des Kompaniechefs über das Betreten oder Verlassen des Objektes durch Personen bekanntzugeben;
- die Einhaltung des Tagesablaufplanes und die innere Ordnung zu kontrollieren, die Aufbewahrung der Waffen, Munition und Ausrüstung, die Unterbringung der Technik, der Diensthunde und -pferde, die Zubereitung des Essens, das Heizen der Öfen und das Trocknen der Bekleidung zu kontrollieren;
- die Wachsamkeit des Wachpostens bei der Einheit zu überwachen und dessen Ablösung zu organisieren;
- die Abmeldungen der Ausgänger entgegenzunehmen und ihre Anzugsordnung zu überprüfen;
- dem Kompaniechef alle Vorkommnisse an der Grenze und in der Grenzkompanie zu melden.

151. Der Diensthabende hat zu gewährleisten, daß:

- die Waffen, Munition und Ausrüstung ständig einsatzbereit sind und am vorgeschriebenen Ort aufbewahrt werden;
- die Alarmgruppe während der Nachtzeit in Uniform ruht und das die Waffen und Munition der Alarmgruppe schnell griffbereit sind;
- die Suchlampen ständig einsatzbereit sind;
- die zurückkehrenden Grenzposten ihre Waffen reinigen, ihre Uniformen, wenn sie durchnäßt sind, zum Trocknen aufhängen und die Diensthunde und -pferde versorgen;
- bei Eintreten der Dunkelheit die Fenster und Türen geschlossen werden, die Fenster verdunkelt sind und die Lichtquellen bis auf ein Mindestmaß abgeschaltet werden;
- in den Schlaf- und Unterkunftsräumen während der Nachtzeit Ruhe herrscht;
- rechtzeitig die Diensthunde gefüttert werden;
- zur Nachtzeit heiße Getränke vorhanden sind.

Auf Signal von den Grenzposten über einen Grenzdurchbruch in das eigene Hinterland löst der Diensthabende Alarm aus und gibt das Antwortsignal.

Im weiteren handelt er nach den Anweisungen des Kompaniechefs oder des diensthabenden Offiziers.

Bei Erhalt des Signals „Alarmgruppe zur Grenze“ bereitet der Diensthabende die Alarmgruppe zum Einsatz vor und meldet den Erhalt des Signals dem Kompaniechef oder dem diensthabenden Offizier.

153. Meldet der Wachposten bei der Einheit das Auftauchen verdächtiger Personen in der Nähe der Grenzkompanie, die Wahrnehmung verdächtiger Geräusche oder ähnliches, setzt der Diensthabende die Alarmgruppe zur Klärung des Vorkommnisses ein und löst, wenn notwendig, Alarm aus und erstattet dem Kompaniechef Meldung.
154. Bei einem Überfall auf die Grenzkompanie ist der Diensthabende verpflichtet:
- in der Grenzkompanie Alarm auszulösen;
 - dem Kompaniechef Meldung zu erstatten, dem Diensthabenden der Grenzabteilung den Überfall zu melden und die Nachbarkompanien zu informieren;
 - am Telefon zu verbleiben, um die Meldungen des Kompaniechefs an die Grenzabteilung weiterzugeben, sowie den Nachbarkompanien die notwendigen Informationen zu übermitteln.
155. Im Falle eines Brandes in der Grenzkompanie alarmiert der Diensthabende die Angehörigen der Grenzkompanie und leitet Maßnahmen zur Bekämpfung des Brandes und wenn notwendig zur Sicherstellung der Waffen, Munition und Ausrüstung, der Technik und Diensthunde und -pferde und zur Rettung des Inventars ein und erstattet dem Kompaniechef Meldung.
156. Der Diensthabende ist verpflichtet:
- alle Personen, die in der Grenzkompanie eintreffen, zu empfangen, den Kompaniechef von der Ankunft dieser Personen in Kenntnis zu setzen und die Begleitung der Personen im Kompaniegebäude zu organisieren;
 - dem Kompaniechef unverzüglich über die Ankunft von Vorgesetzten Meldung zu erstatten.
- Bei Anwesenheit des Kompaniechefs erstattet der Diensthabende den Vorgesetzten keine Meldung, sondern stellt sich lediglich vor.
157. Bei der Übernahme und Übergabe übernimmt der neue Diensthabende laut Übergabebuch die Waffen, Munition, Technik und Ausrüstung. Der alte und neue Diensthabende quittieren im Übergabebuch die Übernahme und Übergabe.
- Bei der Übernahme muß sich der neue Diensthabende informieren:
- wo befinden sich die Grenzposten und wie ist ihre Dienstzeit;
 - wo befinden sich die Angehörigen der Grenzkompanie, die Waffen, Munition, Ausrüstung, Technik, Diensthunde und -pferde und Fahrzeuge;

- welche Anweisungen des Kompaniechefs sind bereits durchgeführt und welche sind noch durchzuführen;
- wo befindet sich der Kompaniechef und sein Stellvertreter.

Bei der Übernahme hat der neue Diensthabende die Verbindung zu den Grenzposten, zur Grenzabteilung und zu den Nachbarkompanien, die Fahrzeuge, Heizanlage, die Beleuchtung sowie die Brandschutzgeräte zu überprüfen.

Nach der Übergabe und Übernahme des Dienstes melden sich der neue und alte Diensthabende beim Kompaniechef.

BSU

000037

VI. Kapitel

Die Handlungen der Grenzposten bei der Kontrolle von Personen und Kfz.

158. Die Erfüllung des Kampfbefehls der Grenzposten erfordert u. a. die Kontrolle von Personen und Kraftfahrzeugen im Grenzgebiet. Bei der Personenkontrolle durch die Grenzposten ist zu beachten, daß:
- bei der Entdeckung von Personen der Postenführer Maßnahmen zur Sicherung und Kontrolle festlegt;
 - die Sicherung so organisiert wird, daß der Kontrollierende vor Überfällen geschützt und nicht im Schußfeld des sichernden Postens steht;
 - der Kontrollierende die Personen herankommen läßt, den Tagesgruß entbietet, höflich die Ausweispapiere fordert und folgendes überprüft:
 - a) bei Zivilpersonen
 - den Personalausweis auf Gültigkeit und Meldebestätigung der VP sowie Übereinstimmung des Lichtbildes mit der Person;
 - alle anderen Dokumente und Eintragungen in den Personaldokumenten, die entsprechend den Bestimmungen der Grenzordnung erforderlich sind;
 - Einhaltung des Reiseweges und Reisezieles;
 - wenn erforderlich Gepäckkontrolle.
 - b) bei Angehörigen des MdI, NVA, MfS
 - das Dienstbuch auf Gültigkeitsvermerk bzw. Quartalsstempel, Übereinstimmung des Lichtbildes mit der Person;
 - auf Urlaubsschein oder Dienstauftrag (Nachweis über Aufenthaltsberechtigung gemäß der Grenzordnung);
 - Aufenthalts- bzw. Durchfahrtsgenehmigung für den demokratischen Sektor von Berlin.
159. Bei Kontrollen von Kfz. ist zu beachten:
- die Auswahl eines günstigen Platzes zur Kontrolle des Fahrzeuges (ebene, gut übersichtliche, gerade Straße);
 - die Organisation der Sicherung der Kontrolle.

Ein Angehöriger des Grenzpostens gibt das Stopp-Zeichen (durch Kelle bzw. Signalstab oder nachts durch Schwenken der Taschenlampe mit rotem Licht). Bei dieser Tätigkeit hat er seine Waffe, MPi vor der Brust, Karabiner auf dem Rücken zu tragen. Nach dem

Halten des Kfz. tritt der Kontrollierende an die zum Straßenrand liegende Seite und überprüft zuerst die Ladefläche auf Personen. Danach begibt er sich zum Fahrerhaus, läßt die Tür öffnen, den Motor abschalten und bei Nacht Standlicht einschalten. Die Kontrolle der Personalpapiere hat wie bei der Personenkontrolle zu erfolgen. Zusätzlich wird die Fahrerlaubnis, der Berechtigungsschein und die Zulassung überprüft.

160. Personen aus der Deutschen Bundesrepublik, aus Westberlin und aus dem Ausland haben für die Einreise in die 5-km-Sperrzone und den 500-m-Schutzstreifen neben ihren Personaldokumenten zu besitzen:
- Personen aus der Bundesrepublik eine Aufenthaltsgenehmigung, ausgestellt vom Rat des Grenzkreises, in dem sie sich aufhalten wollen;
 - Personen aus Westberlin einen Passierschein zum Betreten des Gebietes der Deutschen Demokratischen Republik, ausgestellt vom Präsidium der Volkspolizei Berlin;
 - Personen aus dem Ausland im Reisepaß ein Visa, erteilt vom Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Deutschen Demokratischen Republik bzw. von einer konsularischen Vertretung der Deutschen Demokratischen Republik. Für diesen Personenkreis gilt die gleiche An- und Abmeldepflicht wie sie in § 5 der Verordnung vom 3. 5. 1956 für die Bürger der Deutschen Demokratischen Republik festgelegt ist.

Angehörigen der amerikanischen, englischen und französischen Militärmissionen ist das Betreten und Befahren des Sperrgebietes nicht erlaubt, außer auf den zur Durchfahrt vorgesehenen Straßen. Werden solche Personen festgestellt, sind sie in höflicher Form aufzufordern, das Sperrgebiet zu verlassen. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, sind sie festzunehmen und dem zuständigen VPKA zuzuführen.

161. Keinen Passierschein benötigen für das Sperrgebiet:
- Mitglieder und Mitarbeiter des ZK der SED;
Mitglieder und Mitarbeiter der Bezirks- und Kreisleitungen der SED im jeweils zuständigen Bezirk bzw. Kreis. Bei Kontrollen ist der Dienstausweis der Partei (ZK, Bezirks- und Kreisleitung) als Passierschein anzuerkennen.
 - Abgeordnete der Volks- und Länderkammer entlang der gesamten Staatsgrenze zur Deutschen Bundesrepublik;
Abgeordnete der Bezirkstage
für den Teil des Sperrgebietes des Bezirkes, in dem sie gewählt worden sind;
Abgeordnete der Kreistage
für den Teil des Sperrgebietes des Kreises, in dem sie gewählt worden sind.
Bei Kontrollen ist der Abgeordneten-Ausweis in Verbindung mit dem Deutschen Personalausweis als Passierschein anzuerkennen.
 - Ärzte und Hebammen, die im Kreisgebiet wohnen und im Sperrgebiet ihre Praxis ausüben. Bei Kontrollen ist der Personalausweis als Passierschein anzuerkennen. Eine besondere Legitimation als Arzt oder Hebamme ist nur dann zu fordern, wenn dies aus dem Personalausweis nicht hervorgeht.

- d) Personen, die plötzlich aufgetretene Schäden im Sperrgebiet zu beheben haben oder sich als Einsatzkräfte aus besonderen Anlässen im Sperrgebiet vorübergehend aufhalten müssen (z. B. Feuerwehr, Straßenwinterdienst, Hochwasserdienst usw.).
- e) Urlauber des FDGB, der Deutschen Volkspolizei und des Ministeriums für Staatssicherheit, die im Besitz eines Ferienschecks bzw. Kurschecks für ein im Sperrgebiet liegendes Heim bzw. Sanatorium dieser Institutionen sind, benötigen keinen Passierschein. Bei Kontrollen ist der Ferienscheck bzw. Kurscheck in Verbindung mit dem Deutschen Personalausweis bzw. Dienstausweis anzuerkennen.
- f) Urlauber der Nationalen Volksarmee oder anderer kasernierter Einheiten benötigen keinen Passierschein, wenn sie ihren Wohnsitz im Sperrgebiet haben.
Sie müssen im Besitz eines gültigen Urlaubsscheines sein, der den Vermerk trägt: „Belehrung über die Meldepflicht und das Verhalten im Sperrgebiet ist erfolgt.“
Bei Kontrollen ist der Urlaubsschein in Verbindung mit dem Dienstausweis als Legitimation anzuerkennen.
162. FDJ-Gruppen, Schulklassen und Wandergruppen sind zur Einreise in das Sperrgebiet berechtigt, wenn der Leiter der Gruppe einen Passierschein besitzt. Auf diesem Passierschein muß vermerkt sein, die Teilnehmerzahl, der Grund der Einreise und das Reiseziel.

X VII. Kapitel

Die Handlungen der Grenzposten bei der Feststellung von Spuren und anderen Anzeichen einer Grenzverletzung

163. Von großer Bedeutung für das Aufspüren von Grenzverletzern ist das Studium von Spuren und anderen Anzeichen einer Grenzverletzung. Beim Absuchen des Geländes bzw. bei der Kontrolle des 10-m-Kontrollstreifens bzw. Uferstreifens an der Küste, haben die Angehörigen der Deutschen Grenzpolizei fehlerlos Spuren von Menschen und Tieren zu bestimmen und alle Listen, die von Grenzverletzern zum Überschreiten der Grenze angewandt werden, zu erkennen.
164. Bei der Feststellung einer Spur ist der Postenführer verpflichtet:
- die Beobachtung des Grenzabschnittes zu organisieren, in dem die Spur festgestellt wurde;
 - die Spur in allen Einzelheiten zu studieren, die Richtung der Grenzverletzung, die Zahl der Grenzverletzer, das Alter der Spur und welche Listen durch die Grenzverletzer angewandt wurden zu bestimmen und weggeworfene Gegenstände zu sichern;
 - dem Kompaniechef unverzüglich Meldung zu erstatten;
 - die Spuren mit festgelegten Zeichen zu markieren ohne die Spur zu verletzen;
 - bei der Feststellung einer Spur das Gelände oder den 10-m-Kontrollstreifen nach weiteren Spuren abzusuchen;

000040

die Verfolgung der Grenzverletzer zu organisieren und dazu seinen Posten Aufgaben zu stellen;

— bei der Verfolgung die Spuren und das Gelände aufmerksam zu beobachten.

165. Hat der Grenzposten die Verfolgung der Grenzverletzer bzw. der Spur bis zur Grenzlinie zur Deutschen Bundesrepublik ohne Erfolg geführt, bricht er die Verfolgung ab. Er geht in der Nähe der Übertrittsstelle in Deckung und wartet das Eintreffen des Offiziers ab.

166. Verläuft die Spur des Grenzverletzers über die Grenze in Richtung der Volksrepublik Polen oder der CSR, hat der verfolgende Grenzposten die Spur und alle notwendigen Angaben sofort dem Grenzposten der anderen Seite zu übergeben, um eine weitere Verfolgung ohne Zeitverlust zu ermöglichen.

Wird die Spur des Grenzverletzers mit einem Diensthund oder durch ein Grenzboot verfolgt, so kann sie auf der anderen Seite nur mit Genehmigung der Grenzbevollmächtigten beider Seiten weiterverfolgt werden. In diesem Falle ist die Verfolgung unter Führung eines Offiziers in Begleitung von nicht mehr als zwei Grenzpolizei-Angehörigen fortzusetzen. Nach der Beendigung der Verfolgung hat die Suchgruppe unverzüglich unter Begleitung von Angehörigen der Grenzschutzorgane der anderen Seite auf das Territorium der Deutschen Demokratischen Republik zurückzukehren.

167. Ein Grenzposten ohne Fährtenhund verfolgt die Grenzverletzer in der wahrscheinlichen Bewegungsrichtung bis zum Eintreffen eines Fährtenhundes.

168. Wird die Spur verloren, kehrt der Grenzposten zu dem Ort zurück, an dem die Spur zuletzt zu sehen war. Er errichtet hier eine weit sichtbare Markierung (Richtpunkt).

Am Richtpunkt wird ein Fährtenhund eingesetzt. Beim Verlieren der Spur an einem Bach oder Fluß sind in diesem Raum beide Uferseiten abzusuchen. Beim Verlieren der Spur auf Straßen oder Wegen, muß die weitere Bewegungsrichtung der Grenzverletzer oder das zur weiteren Bewegung benutzte Transportmittel ermittelt werden.

169. Führt die Spur in ein Gebäude, so ist anhand der vorhandenen Merkmale der Spur der Personenkreis, vorhandene Transportmittel, Tiere und Geräte nach den gleichen Merkmalen zu überprüfen. Ist ein Fährtenhund vorhanden, ist mit seiner Hilfe der Grenzverletzer aus dem vorhandenen Personenkreis zu ermitteln.

Ist keine Spur vorhanden, aber es besteht der Verdacht, daß sich der Grenzverletzer im Gebäude befindet, ist vom Besitzer die Auslieferung des Grenzverletzers zu fordern. Weigert sich der Besitzer den Grenzverletzer auszuliefern, ist das Gebäude zu beobachten und ein Offizier anzufordern, welcher die weiteren Maßnahmen auf der Grundlage der rechtlichen Bestimmungen einleitet.

170. Ist es nicht möglich, die verlorengegangene Spur wieder aufzufinden und es ist unzweckmäßig oder aussichtslos, in der vermutlichen Richtung der Bewegung der Grenzverletzer die Verfolgung fortzusetzen, organisiert der Postenfürher die Beobachtung und fordert von der Grenzkompagnie Unterstützung an.
171. Die Verfolgung der Grenzverletzer wird abgebrochen wenn:
- alle Grenzverletzer festgenommen wurden;
 - die Grenzverletzer die Linie der Grenze zur Deutschen Bundesrepublik überschritten haben;
 - der Leiter der Einheit hierzu den Befehl erteilt.

BSU

000041

VIII. Kapitel

Die Handlungen der Grenzposten bei der Feststellung, Verfolgung und Festnahme von Grenzverletzern

172. Bei der Feststellung von Grenzverletzern hat der Postenfürher alle Maßnahmen zur Verringerung des Abstandes der Grenzverletzer zum Grenzposten einzuleiten.
173. Entsprechend der Bewegungsrichtung der Grenzverletzer organisiert der Postenfürher die Festnahme wie folgt:
- bewegen sich die Grenzverletzer in Richtung der Stellung des Grenzpostens, beziehen die Angehörigen des Grenzpostens getarnt Stellung im Gelände, so daß sich die Grenzverletzer selbst in die Einkreisung begeben;
 - bewegen sich die Grenzverletzer seitlich der bezogenen Postenstellung, so hat der Grenzposten seine Stellung zu verlassen, den Grenzverletzern den Weg zur Grenze abzuschneiden, sie einzukreisen und festzunehmen;
 - entfernen sich die Grenzverletzer von der Stellung des Grenzpostens, so hat der Grenzposten diese schnell und getarnt zu überholen, einzukreisen und festzunehmen.
174. Bei der Festlegung des Festnahmeortes muß der Postenfürher berücksichtigen, daß:
- Fluchtmöglichkeiten ausgeschlossen sind;
 - Sicherungsmöglichkeiten vorhanden sind;
 - der Festnahmeort nach Möglichkeit von der gegenüberliegenden Seite nicht einzusehen ist.
175. Der Grenzposten, der die Grenzverletzer auf sich zukommen läßt, oder sich ihnen nähert, kreist sie überraschend ein und führt unter plötzlichem Auftauchen mit der Waffe im Anschlag die Festnahme lautlos durch.
- Ist entsprechend der Tageszeit, dem Gelände und der Witterung eine lautlose Festnahme nicht möglich, so bestimmt der Postenfürher einen Angehörigen seines Grenzpostens, der die Grenzverletzer am Tage mit „Halt, stehen bleiben“ und nachts oder bei Nebel mit „Halt, stehen bleiben, Deutsche Grenzpolizei“ anruft. Der Anruf muß überraschend und energisch erfolgen.
- ~~Kommt der Grenzverletzer der Aufforderung, stehen zu bleiben, nicht nach, wird ein Warnschuß abgegeben.~~ Versucht der Grenz-

verletzer durch Flucht sich der Festnahme zu entziehen, so ist die Verfolgung aufzunehmen ~~und die Schußwaffe entsprechend den Schußwaffengebrauchsbestimmungen anzuwenden.~~

176. Der Grenzverletzer, der der Aufforderung stehen zu bleiben nachgekommen ist, erhält die Anweisung „Hände hoch“. Hat der Grenzverletzer in seinen Händen eine Waffe oder einen anderen Gegenstand, so wird er vom gleichen GP-Angehörigen, der die Anweisung „Hände hoch“ gab, aufgefordert, sich umzudrehen (dem Posten abgekehrt) und die Waffe bzw. den Gegenstand fallen zu lassen. Danach ist der Grenzverletzer aufzufordern, vom Gepäck wegzutreten und hat an einem festgelegten günstigen Platz Aufstellung zu nehmen.
Der Postenführer bestimmt einen Angehörigen seines Grenzpostens zur Durchführung der Durchsuchung.
177. Alle Anweisungen an die Grenzverletzer sind in deutscher Sprache zu geben und wenn erforderlich, im örtlichen Dialekt bzw. in der Sprache des angrenzenden Landes zu wiederholen.
178. Der Postenführer muß während der Festnahme das Gelände nach weiteren Grenzverletzern beobachten. Abhängig von der Lage, läßt er diese auf sich zukommen, oder läßt die Festgenommenen durch einen Teil seines Postens bewachen und führt mit den anderen Posten die Verfolgung und Festnahme der neu aufgetauchten Grenzverletzer durch.
Reichen die Kräfte des Grenzpostens nicht aus, verständigt er die Grenzkompanie.
179. Hat der Postenführer sich davon überzeugt, daß alle Grenzverletzer festgenommen sind, verständigt er, wenn er keinen Auftrag zur Eskortierung hat, die Grenzkompanie. Bis zum Eintreffen des Begleitpostens führt der Postenführer die Festgenommenen an einen gedeckten Punkt und organisiert dort die Durchsuchung.
180. Jede bewaffnete Gruppe des Gegners, die in das Gebiet der DDR eindringt, muß durch die Grenzposten festgenommen und entwaffnet werden. Bei einem bewaffneten Zusammenstoß ist jeder Grenzposten verpflichtet, den Kampf mit dem Ziel der Vernichtung oder Gefangennahme des Gegners aufzunehmen.

X IX. Kapitel

Die Durchsuchung festgenommener Grenzverletzer und das Absuchen des Festnahmeortes

181. Die Durchsuchung der Festgenommenen hat das Ziel, Waffen und andere Gegenstände, die zum Überfall auf den Grenzposten geeignet sind, sowie Dokumente sicherzustellen.
182. Nach erfolgter Festnahme sind die Grenzverletzer zu einem gedeckten Durchsuchungsort zu eskortieren.
Die Grenzverletzer werden aufgefordert, das Gepäck abzulegen und Aufstellung zur Durchsuchung zu nehmen. Wenn es die Lage erfordert, gibt der Postenführer dem Festgenommenen die Anweisung, sich hinzulegen. Die Aufstellung hat mit dem Gesicht vom Durchsuchenden und von der Grenze abgekehrt zu erfolgen.

183. Bei der Organisation der Durchsuchung der Grenzverletzer legt der Postenführer fest:

- wer beobachtet das Gelände;
- wer sichert den durchsuchenden Posten und wo nehmen sie Aufstellung;
- wer führt die Durchsuchung durch;
- Reihenfolge der Durchsuchung.

BStU

000043

184. Der Grenzposten, welcher die Durchsuchung führt, hat die Waffe zu sichern und auf den Rücken zu nehmen. Seine Waffe an andere zu übergeben oder abzulegen ist verboten.

Die Grenzpolizeiangehörigen, die die Sicherung übernehmen, haben die Waffe im Anschlag zu tragen um einen Angriff auf den durchsuchenden Posten zu verhindern.

185. Während der Zeit der Durchsuchung ist eine ununterbrochene Beobachtung des Geländes, besonders in Richtung Grenze, zu gewährleisten. Die sichernden Posten haben sich so aufzustellen, daß sie bei einem plötzlichen Überfall oder bei Fluchtversuch des Festgenommenen die Möglichkeit haben, ohne den durchsuchenden Posten zu gefährden, die Schußwaffe in Anwendung zu bringen.

186. Die Durchsuchung hat grundsätzlich von hinten zu erfolgen, wobei der Festgenommene die Hände auf den Kopf zu legen hat.

Dabei ist besonders zu beachten, daß:

- der Durchsuchende ständig bereit ist, einen Überfall abzuwehren;
- dem Festgenommenen zuerst die Hände und danach die Bekleidungsstücke sorgfältig von oben nach unten durchsucht werden;
- bei der Durchsuchung das Hauptaugenmerk auf Waffen, Munition, Gift, Pfeffer, Salz, Sand, Dokumente und auf belastende Schriftstücke gelegt wird;
- alle Gegenstände, die der Grenzverletzer bei sich führt, sichergestellt werden;
- die Abnahme von Gegenständen unter lauter Benennung erfolgt (besonders bei Wertsachen);
- keine Gegenstände von Festgenommenen weggeworfen, vernichtet werden bzw. auf andere Art und Weise verloren gehen.

187. Bei der Festnahme mehrerer Personen fordert der Postenführer dieselben auf, hintereinander mit entsprechendem Abstand Aufstellung zu nehmen und wenn erforderlich, sich mit dem Gesicht nach unten, die Arme nach vorn seitlich gestreckt, hinzulegen. Die Durchsuchung hat, wenn der Anführer bekannt ist, bei diesem, sonst bei der physisch stärksten Person zu beginnen. Nach der Durchsuchung der hinteren Personen werden diese aufgefordert, sich mit festgelegtem Abstand vor die vorderste Person aufzustellen bzw. hinzulegen.

Festgenommene weibliche Personen werden aufgefordert, Waffen, Dokumente und alle anderen Gegenstände, die sie bei sich führen, abzulegen. Es erfolgt nur eine äußere Besichtigung der Oberbekleidung. Eine körperliche Durchsuchung hat in der Dienststelle durch eine weibliche Person zu erfolgen.

188. Die abgenommenen Sachen und Gegenstände eines jeden Festgenommenen sind gesondert mit Namensangabe des Festgenommenen aufzubewahren. Vernägelte, vernähte oder verschlossene Gegenstände werden erst in der Grenzkompanie durchsucht. Offene Gepäckstücke, wie Taschen, Beutel, Rucksäcke u. a. sind sofort am Ort zu durchsuchen.

189. Nach der Durchsuchung der Festgenommenen werden sie vom Durchsuchungsort an einen, wenige Schritte entfernten, geeigneten Ort geführt und bewacht, dann beauftragt der Postenführer einen Posten (Diensthundführer) mit dem Absuchen des Festnahme- und Durchsuchungsortes im Umkreis von ca. 50 m nach weggeworfenen und versteckten Gegenständen der Festgenommenen.

Kann das Absuchen des Geländes nicht erfolgen, so wird dieses erst nach dem Eintreffen des Begleitpostens durchgeführt.

Nachts ist mit der Taschenlampe die Durchsuchung der Festgenommenen und das Absuchen des Festnahmeortes vorzunehmen. Am folgenden Tage ist bei Tagesanbruch ein nochmaliges Absuchen des Festnahme- und Durchsuchungsortes durchzuführen.

190. Nach Eintreffen der Alarmgruppe (Begleitposten) wird durch den Postenführer dem Alarmgruppenführer die Art und Weise der Festnahme und das Verhalten der Festgenommenen mitgeteilt. Danach erfolgt die Übergabe der abgenommenen und gefundenen Gegenstände und Dokumente und der Grenzverletzer. Der Alarmgruppenführer führt nochmals eine Durchsuchung der Festgenommenen durch und läßt das Gelände in einer größeren Entfernung und den zurückgelegten Weg der Grenzverletzer bis zur Linie der Grenze absuchen. Danach erfolgt die Eskortierung.

191. Der Grenzposten, der die Festgenommenen an die Alarmgruppe übergeben hat, setzt seinen Dienst laut Kampfbefehl fort.

X. Kapitel

Das Zusammenwirken der Grenzposten

192. Zur Gewährleistung eines sicheren Schutzes der Grenzen der Deutschen Demokratischen Republik ist das Zusammenwirken der einzelnen Grenzposten eine der wichtigsten Voraussetzungen. Das Zusammenwirken besteht in der Koordinierung der Handlungen nach Ziel, Zeit und Ort und zur gegenseitigen Hilfeleistung der Grenzposten und der Grenzkompanie bei der Erfüllung des Kampfbefehls und zur Festnahme von Grenzverletzern.

193. Der Erfolg des Zusammenwirkens der Grenzposten wird gewährleistet durch:

- das Kennen des erhaltenen Kampfbefehls, der Marschrouten und des Postenbereiches;
- das Kennen der Einsatzorte und Dienstzeiten der Nachbarposten;
- die ständige Bereitschaft eines jeden Grenzpostens zur Hilfeleistung gegenüber seinem Nachbar;
- die richtige und rechtzeitige Anwendung sowie die Beherrschung der technischen Verbindungsmittel und der festgelegten Signale.

BSIU 000045

194. Die Grenzposten informieren sich gegenseitig:

- bei gemeinsamen Handlungen zur Verfolgung und Festnahme von Grenzverletzern;
- zur gemeinsamen Abwehr eines bewaffneten Überfalles;
- wenn dieses im Kampfbefehl besonders enthalten ist.

195. Zum Erkennen der Grenzposten untereinander werden Parolen und Antwortparolen sowie Erkennungszeichen festgelegt. Bei Nacht oder Nebel und im unübersichtlichen Gelände, wo das gegenseitige Erkennen erschwert ist, gibt der Grenzposten bei der Annäherung von Personen zuerst das Erkennungszeichen und bringt die Waffe in Anschlag.

Wird das Gegenzeichen nicht gegeben, läßt der Grenzposten die Personen auf eine günstige Entfernung herankommen und ruft sie an mit dem Anruf „Halt, stehen bleiben, Deutsche Grenzpolizei!“. Er fordert die Parole und nimmt, wenn keine Antwortparole erteilt wird, die Personen fest.

Die Erkennungszeichen sind auch von Vorgesetzten, die den Grenzposten kontrollieren, anzuwenden.

Beim Fordern der Parole oder Geben der Antwortparole müssen die Grenzposten alle Regeln der Vorsicht beachten, damit die Parole außenstehenden Personen nicht bekannt wird.

196. Für die Organisation des Zusammenwirkens gelten folgende Signale: Von den Grenzposten zur Grenzkompagnie:

- „Alarmgruppe kommen“
- „Offizier zur Grenze“
- „Durchbruch ins Hinterland“
- „Flieger“
- „Eilt zur Hilfe“.

Von der Grenzkompagnie zu den Grenzposten:

- „Signal aufgenommen“
- „Alles zur Einheit“
- „Alle Posten ans Grenzmeldenetz“.

Besteht keine Nachrichtenverbindung von dem Grenzposten zur Grenzkompagnie oder wenn ein offenes Signal aus besonderen Gründen nicht gegeben werden kann, hat jeder Grenzposten mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln das betreffende Signal weiterzugeben.

198. Auf das Signal „Eilt zur Hilfe“ haben sich alle in der Nähe befindlichen Grenzposten bis auf diejenigen, die vom Kompaniechef einen besonderen Befehl erhalten haben, auf dem schnellsten Weg in Richtung des abgegebenen Signals zur Hilfeleistung zu begeben.

199. Beim Eintreffen der zur Hilfeleistung kommenden Grenzposten stellen diese sofort die Verbindung her und unterstützen sich gegenseitig bei der Bekämpfung der Grenzverletzer oder des in das Gebiet der DDR eingedrungenen Gegners, ohne daß durch Schußwaffengebrauch eigene Kräfte gefährdet werden.

Die Leitung übernimmt der in der Dienststellung höhere bzw. Dienstgradälteste.

Sind die Posten in der Dienststellung und im Dienstgrad gleich, übernimmt der Postenführer, der zuerst am Einsatzort war, die Leitung.

200. Wird zur Hilfeleistung für die Grenzposten die Reserve eingesetzt, übernimmt die Leitung über alle Grenzposten der Leiter der Reserve.

201. Erübrigt sich eine weitere Unterstützung, begeben sich die herbeigeeilten Grenzposten sofort in ihren Grenzabschnitt zurück und setzen ihren Dienst gemäß Kampfbefehl fort.

Den Entschluß zur Rückkehr der Grenzposten, faßt der Postenführer, der die Handlungen aller Grenzposten leitete, nachdem er eingehend die Lage beurteilt hat.

Vor der Rückkehr zum eigenen Postenbereich ist dem Kompaniechef Meldung zu erstatten. Beim Eintreffen im eigenen Postenbereich ist der Grenzkompagnie die Lage im Postenbereich unverzüglich zu melden.

202. Alle an der Küste eingesetzten Grenzposten wirken mit den Grenzbooten in folgenden Fällen zusammen:

- bei der gemeinsamen Sicherung eines Grenzabschnittes;
- bei der Festnahme von Grenzverletzern auf See;
- bei der Festnahme von Grenzverletzern, die durch Boote angelandet wurden;
- bei gemeinsamen Kampfhandlungen an Ufern und auf Inseln;
- bei der Hilfeleistung bei einer Havarie;

BSU
000047

- durch gegenseitige Information über die Lage in dem zu bewachenden Abschnitt;
- bei der Eskortierung von festgenommenen Grenzverletzern;
- zum Transport von Grenzposten auf weite Entfernung (Inseln, Landzungen usw.).

203. Die Eingesetzten Grenzposten an der Küste oder an den technischen Geräten übermitteln den Grenzbooten durch ihre Nachrichten- oder Signalmittel den Standort der Grenzverletzer und die Art und Weise der benötigten Hilfe.

Bei Kampfhandlungen wirken die Grenzboote mit den eingesetzten Grenzposten an der Küste zusammen, ohne die Aufforderung zur Hilfeleistung abzuwarten.

204. Die am Ufer eingesetzten Grenzposten müssen die Handlungen der Grenzboote laufend beobachten und diese beim Überfall durch andere Boote mit Feuer unterstützen.

205. Mittel der Verbindung zwischen den Grenzposten und Grenzkompanien sind:

gedeckte: Telefon, Funk und bewegliche Mittel (Melder)

offene: Rufen, Blinken, Winken, Schießen u. a.

Beim Durchbruch von Grenzverletzern in Richtung des Hinterlandes oder bei der Führung der Verfolgung ist die Anwendung von Signalmitteln oder der Schußwaffe zur Übermittlung von Signalen kategorisch verboten. Die Verbindung ist mit gedeckten Mitteln oder durch Melder zu halten.

Offene Mittel der Verbindung werden nur bei Fehlen gedeckter Mittel oder auf Befehl des Kompaniechefs angewandt.

206. Um die Nachrichtenmittel richtig einsetzen zu können, müssen alle Grenzposten

- die taktisch-technischen Daten aller zum Einsatz gelangenden Nachrichtenmittel kennen;
- bei der Kontrolle der Nachrichten- und technischen Mittel im Abschnitt alle festgestellten Schäden sofort der Grenzkompanie melden;
- beim Empfang von Signal- und Nachrichtenmitteln zur Dienstdurchführung diese überprüfen und sie während der Dienstdurchführung sachgemäß behandeln;
- beim Führen von Gesprächen die Regeln der Geheimhaltung einhalten.

Schußwaffengebrauchsbestimmungen

207. Die Angehörigen der Deutschen Grenzpolizei sind verpflichtet, bei der Sicherung und Verteidigung der Grenzen und der Arbeiter-und-Bauern-Macht der Deutschen Demokratischen Republik, die Waffe in folgenden Fällen anzuwenden:

Zur Abwehr von bewaffneten und unbewaffneten Angriffen bzw. Überfällen auf:

- die örtlichen Organe und Institutionen der Arbeiter-und-Bauern-Macht der Deutschen Demokratischen Republik;
- die Grenzposten, Einheiten und Objekte der Deutschen Grenzpolizei und anderen bewaffneten Organen der Deutschen Demokratischen Republik;
- die Bevölkerung der Deutschen Demokratischen Republik.

208. Die Angehörigen der Deutschen Grenzpolizei wenden in den angeführten Fällen des Punktes 207 die Schußwaffe nur in Fällen der Notwehr an und nur dann, wenn ein Angriff oder Überfall mit anderen Mitteln nicht mehr erfolgreich abgewehrt werden kann.

209. Es ist verboten, die Schußwaffe anzuwenden:

- zur Festnahme von Grenzverletzern, sofern nicht die Punkte 207 und 208 zutreffen;
- zur Signalgebung jeglicher Art;
- auf Kraftfahrzeuge, die sich der Kontrolle durch Flucht entziehen;
- auf Luftziele und Wasserfahrzeuge.

210. Wird durch den Schußwaffengebrauch eine oder mehrere Personen getötet, läßt der Grenzposten diese unverändert liegen, sichert den Ort des Vorfalls und verständigt die Grenzkompanie. Ist der Ort des Vorfalls in unmittelbarer Grenznähe und sind Anzeichen von Provokationen bzw. Menschenansammlungen jenseits der Grenze festzustellen, so sind Maßnahmen – ohne Verwischung der Merkmale am Ort des Vorfalls – sofort einzuleiten, die eine sichere Bergung der getöteten Person bzw. Personen gewährleisten.

Werden Personen bei Anwendung der Schußwaffe verletzt, so ist sofort, unter Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen, Hilfe zu leisten.

211. Die Anwendung der Leuchtpistole erfolgt, wenn keine anderen Möglichkeiten vorhanden sind,

- zur Signalgebung zwischen den Grenzposten und der Grenzkompanie;
- zur Signalgebung zwischen Grenzposten und Grenzbooten;
- zum Ableuchten des Geländes, wenn Grenzverletzer versuchen sich der Festnahme zu entziehen.

207. Die Angehörigen der Deutschen Grenzpolizei sind berechtigt, in den Fällen der Notwehr oder zur Abwehr von bewaffneten Angriffen auf die staatliche Ordnung und ihre Einrichtungen von der Schußwaffe Gebrauch zu machen, wenn ein Angriff mit anderen Mitteln nicht mehr erfolgreich abgewendet werden kann.
208. Die Angehörigen der Deutschen Grenzpolizei an der Staatsgrenze zur Westzone, am Ring um Berlin und an der Küste können außer den in der Ziffer 207 angeführten Fällen von der Schußwaffe Gebrauch machen:
- a) Zur Gewährleistung der Unantastbarkeit der Grenzen und zur Verteidigung des Hoheitsgebietes der Deutschen Demokratischen Republik bei bewaffneten Angriffen und Überfällen von Einzelpersonen oder Gruppen staatsfeindlicher und krimineller Elemente.
 - b) Bei der Festnahme von Spionen, Saboteuren, Provokateuren und anderen Verbrechern, wenn sie der Festnahme bewaffneten Widerstand entgegensetzen oder die Flucht ergreifen, einen Warnschuß unbeachtet lassen und keine Möglichkeit besteht, die Festnahme durch eine andere qualifizierte Maßnahme herbeizuführen

212. Bei der Anwendung der Leuchtpistole ist zu beachten:
- die Jahreszeit, Witterung, Bodenbewachsung und Bodenbedeckung (trockene Wälder, Wiesen, Getreide usw.);
 - der Aufprall des Leuchtsatzes (Absuchung des Geländes zur Verhütung von Bränden);
 - daß aus der Leuchtpistole in einem Winkel von 70–80° nach oben geschossen wird.
213. Angehörige der Deutschen Grenzpolizei, die die Schußwaffe entgegen dieser Vorschrift anwenden (z. B. wahl- und zielloses Schießen, fahrlässiger Schußwaffengebrauch), eine Waffe oder Munition verlieren, oder widerrechtlich Waffen oder Munition besitzen, werden disziplinarisch oder gerichtlich zur Verantwortung gezogen.

XII. Kapitel

Die Pflichten der Grenzposten bei der Ausnutzung der Verstärkungsmittel

BSIU

000050

1. Der 10-m-Kontrollstreifen

214. Der Geländestreifen, welcher zur Feststellung von Spuren im Gelände angelegt ist, heißt 10-m-Kontrollstreifen. Er kann natürlich oder künstlich sein.
215. Die Grenzposten, die den 10-m-Kontrollstreifen aus dienstlichen Gründen betreten, haben ihre Spuren mit festgelegten Zeichen zu markieren. Dem Kompaniechef ist darüber Meldung zu erstatten und die Grenzposten, die in diesem Abschnitt ihren Dienst versehen, davon zu informieren.
216. Der Grenzposten ist verpflichtet:
- den Verlauf der Grenze und des 10-m-Kontrollstreifens sowie seinen Zustand zu kennen;
 - ständig die Methoden und Schliche der Grenzverletzer bei dem Überschreiten des 10-m-Kontrollstreifens zu studieren und zu entlarven.

2. Die Sperren

217. Die Grenzposten sind verpflichtet:
- den Verlauf der Sperren im Abschnitt der Grenzkompanie, ihre Bedeutung und ihren Zustand zu kennen;
 - ständig den Zustand der Sperren zu überprüfen und bei Feststellungen von Beschädigungen, die Ursachen zu ermitteln;
 - ständig die Listen und Methoden der Grenzverletzer beim Überwinden der Sperren zu studieren und zu entlarven;

die Richtungen der Bewegung der Grenzverletzer festzustellen und Maßnahmen zu ihrer Festnahme einzuleiten;

- über alle Beschädigungen der Sperrren dem Kompaniechef Meldung zu erstatten.

3. Die Signalanlagen und Signalgeräte

218. Die Anlagen und Geräte, die bei Grenzdurchbrüchen Signale übermitteln, werden Signalgeräte genannt.

219. Die Grenzposten sind verpflichtet:

- die taktisch-technischen Daten und die Funktion der Anlagen und Geräte zu kennen;
- vor dem Dienstantritt die Signalgeräte auf ihre Einsatzbereitschaft zu überprüfen und beim Eintreffen am Einsatzort einzusetzen und zu tarnen;
- die Handhabung der Geräte und Anlagen zu beherrschen und alle Maßnahmen zur Vermeidung von Unfällen zu beachten.

4. Die optischen Beobachtungsmittel

220. Die Grenzposten werden zur besseren Beobachtung des Geländes mit optischen Beobachtungsgeschichten ausgerüstet.

221. Die Grenzposten müssen die taktisch-technischen Daten der Geräte, welche in der Grenzkompanie vorhanden sind, kennen, die Beobachtungsgeschichten richtig aufbewahren, pflegen und sie geschickt bei der Grenzsicherung anwenden.

5. Die Diensthunde

222. Die Diensthunde verstärken im bedeutenden Maße den Dienst der Grenzposten;
die Diensthunde werden unterteilt nach Fährten- und Schutzhunden.

223. Die Ausbildung und Betreuung der Diensthunde in seinem Dienstbereich obliegt dem Staffelführer.

Er ist verpflichtet:

- mit Hilfe des Fährtenhundes Fährten von Grenzverletzern aufzunehmen und alle Kräfte zur Festnahme des Grenzverletzers einzusetzen;
- regelmäßig mit dem Fährtenhund Ausbildung durchzuführen und die Ausbildung der Schutzhunde in seinem Bereich anzuleiten;
- die Ausbildung der Hundeführer in den Spezialfächern durchzuführen;
- die Ergebnisse der Ausbildung nachzuweisen;
- die materielle Sicherstellung der Diensthunde mit allem Notwendigen zu gewährleisten.

224. Beim Eintreffen des Fährtenhundeführers mit Fährtenhund am Ort der Feststellung von Spuren ist der Fährtenhundeführer verpflichtet:
- sich im Gelände zu orientieren;
 - die Spuren zu studieren;
 - dem Kompaniechef Meldung zu erstatten und danach die Spur aufzunehmen.
225. Während der Verfolgung von Spuren der Grenzverletzer beobachtet der Fährtenhundeführer aufmerksam die Arbeit des Fährtenhundes. Wenn der Fährtenhund die Spur verliert, ist er zum Ausgangsort zurück oder zu dem Ort zu bringen, bis wohin er die Spur verfolgte und neu auf die Spur anzusetzen. Die Arbeit des Fährtenhundes bei der Verfolgung erfolgt an der Suchleine.
- Der Fährtenhundeführer ist bei seiner Arbeit durch einen Posten zu sichern. Der Posten darf den Fährtenhundeführer nicht aus der Sicht verlieren und muß bereit sein, ihn bei der Festnahme der Grenzverletzer zu unterstützen.
226. Der Schutzhund wird eingesetzt:
- zur frühzeitigen Feststellung von Grenzverletzungen und zur Festnahme von Grenzverletzern;
 - zum Absuchen des Geländes nach Spuren und zur Verfolgung von Grenzverletzern;
 - zur Verteidigung der Grenzposten bei Überfällen;
 - zur Bewachung und zur Eskortierung von Grenzverletzern.
227. Der Diensthundeführer ist für die Betreuung, Pflege und Ausbildung seines Diensthundes verantwortlich.
- Er ist verpflichtet:
- den Schutzhund während des Grenzdienstes richtig einzusetzen;
 - seinen Diensthund regelmäßig auszubilden;
 - die Regeln der Pflege und Betreuung der Diensthunde zu kennen.
228. Der Staffel- oder Diensthundeführer wird zum Grenzdienst nur mit seinem Diensthund eingesetzt. Der Diensthundeführer geht während der Dienstdurchführung an der Spitze des Grenzpostens. Während der Dienstdurchführung ist der Diensthund ständig zu beobachten und alle Reaktionen des Diensthundes zu beachten.
- Bei Beunruhigung des Diensthundes ist das umliegende Gelände abzusuchen und der Grund der Beunruhigung festzustellen.
- Das Gelände ist periodisch abzusuchen mit dem Ziel, Grenzverletzer oder weggeworfene Gegenstände festzustellen.
- Am Tage kann das Absuchen des Geländes ohne Leine erfolgen. Des Nachts ist es verboten, zum Absuchen des Geländes den Diensthund von der Leine zu lösen.

229. Bei Feststellung von Grenzverletzern oder verdächtigen Personen ist der Diensthundführer verpflichtet, Maßnahmen zu ihrer Festnahme einzuleiten.

Ist es dem Grenzposten nicht möglich, einen Grenzverletzer noch vor Überschreiten der Grenze in Richtung des angrenzenden Staates zu erreichen, ist es gestattet, den Diensthund von der Leine zu lösen, mit dem Ziel, den Grenzverletzer noch vor Überschreiten der Grenze zu stellen. Der Grenzposten nutzt die Zeit, während der Diensthund den Grenzverletzer stellt, zur Festnahme aus.

230. Führt eine Spur über ein Wasserhindernis, setzt der Diensthundführer mit dem Diensthund über und nimmt die Spur am gegenüberliegenden Ufer wieder auf.

231. Führt die Spur in Richtung der Grenze zur Deutschen Bundesrepublik, verfolgt der Diensthundführer die Spur bis zur Grenze. Danach verfolgt er die Spur in entgegengesetzter Richtung mit dem Ziel, die Herkunft des Grenzverletzers festzustellen und erstattet dem Kompaniechef Meldung.

232. In allen Fällen ist nach der Festnahme von Grenzverletzern der Diensthund zum Absuchen des Festnahmeortes einzusetzen mit dem Ziel, weggeworfene Gegenstände (Waffen, Dokumente usw.) aufzufinden.

Anlage 1

Nur für den Dienstgebrauch

Beobachtungs- journal

BSIU
000054

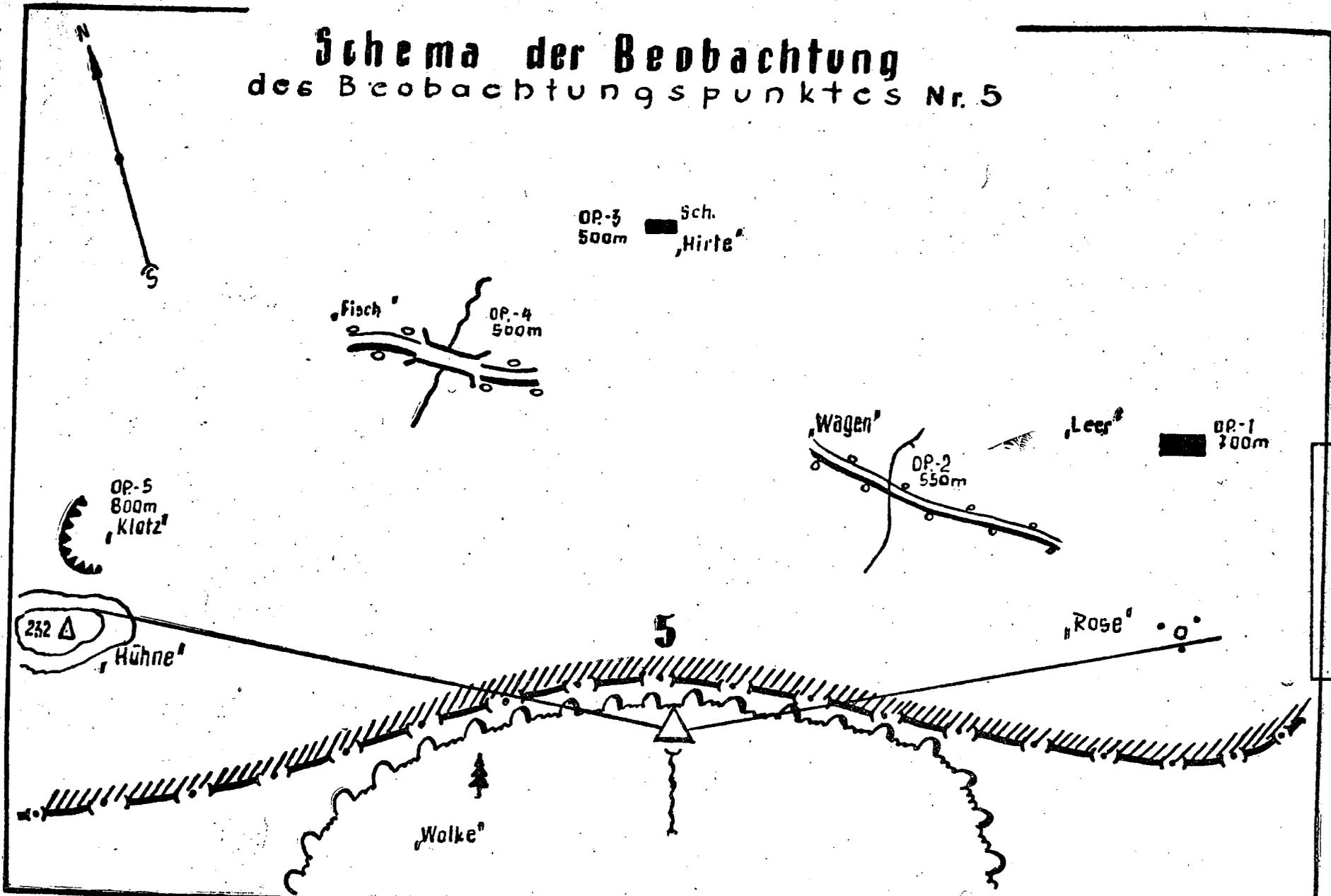
Anlage 1 (Innenseite)

Nummer u. Ort der Beobachtungsstelle	Datum und Uhrzeit der Beobachtung	Wo festgestellt	Was wurde beobachtet	Wann und wem gemeldet
B-Stelle Nr. 4	18. 9. 58 09.45	OP. 3 / 200 m südostwärts / Am Rande des „Kasten“.	1 Wachtm. u. Grenzhüter des BGS (mit Brille) bezogen gedeckt Stellg. u. führten mit Ferngläsern Beob. in Richtung DDR.	09.50 telef. an Kp.-Chef gemeldet
	10.30	OP. 3 / 200 m südostwärts / Am Rande des „Kasten“.	Die Angeh. des „BGS“ verließen gedeckt ihre Stellg. u. entfernten sich in Richtung X-Dorf.	
	11.45	OP. 1 / 250 m westlich an Gurke.	1 Jeep mit 1 Leutn. u. 1 Oberm. d. „BGS“ sowie 1 männl. Zivilperson (volle Figur, Stirnglatze u. hellem Regenmantel) führten ca. 15 Min. Beobachtg. in Richt. DDR, wobei sie das Gelände mit einer Karte verglichen.	
	13.15	OP. 2 / 200 m südlich	5 männl. und 3 weibl. Pers. mit einem Pferdegespann begannen mit Feldarbeiten (Kartoffelroden). 1 männl. Person mit einer braunen Lederjacke u. dunkler, langer Hose, unterbrach auffallend oft die Arbeit und beobachtete in Richtung Grenze. Postenführer: Gefr. Höhne	15.30 alle Beobachtungsergebnisse an Kp.-Chef gemeldet

BSU
 000055

AG 464/58 - 201

Schema der Beobachtung des Beobachtungspunktes Nr. 5



000056

BStU

Anlage 2